

Der Verbandstag hat am 27.07.2019 die nachfolgenden Änderungen von Satzung und Ordnungen beschlossen:

ÄNDERUNGEN DER SATZUNG

Nr. 1
§ 3 Zweck und Aufgaben
<p>2. Seine Aufgaben sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Durchführung von Meisterschafts- und anderen Wettbewerben sowie repräsentativen Veranstaltungen des Verbandes,b) Regelung der Beziehungen zu anderen Verbänden,c) Wahrung der sportlichen Disziplin durch Ausübung des Strafrechts gegenüber den Vereinen und deren Mitgliedern,d) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Vereinen,e) Wahrung der Interessen der Vereine und deren Mitglieder in grundsätzlichen Fragen des Fußballsports,f) Förderung des Freizeit- und Breitensports, Schulsports, Behindertensports Inklusionssports und weiterer Spielformen,g) Unterstützung aller Bestrebungen, die auf eine Förderung des Fußballsports gerichtet sind,h) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Vereinsmitarbeitern,i) Pflege und Förderung des Ehrenamts,j) Beachtung des Dopingverbots zur Erhaltung der Fairness im sportlichen Wettbewerb,k) Unterstützung von gesellschaftlichen Aspekten, vor allem durch Förderung der Integration, der Inklusion und der SBFV-Stiftungl) Förderung von institutionellen und personellen Maßnahmen, die der Entstehung von (auch sexualisierter) Gewalt vorbeugen bzw. dieser entgegenwirken.
Nr. 2
§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen
<p>Der Verband ist Mitglied des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) und des Süddeutschen Fußballverbandes (SFV). Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig. Der Verband kann sich unter Wahrung seiner Selbständigkeit mit den Verbänden anderer Sportarten des Landes oder von Landesteilen zu einem Sportbund zusammenschließen.</p> <p>Der SBFV ist Mitglied des Süddeutschen Fußball-Verbandes (SFV) mit Sitz in München. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der SBFV den Bestimmungen des SFV unterworfen und zur Umsetzung der Entscheidungen seiner Organe verpflichtet. Insbesondere nachgenannte Vorschriften des SFV sind für den SBFV, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen verbindlich: SFV-Satzung, SFV-Spielordnung, SFV-Rechts- und Verfahrensordnung, SFV-Jugendordnung, SFV-Finanzordnung sowie SFV-Ehrenordnung.</p> <p>Der SBFV ist Mitglied des DFB mit Sitz in Frankfurt am Main. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der SBFV den Bestimmungen des DFB unterworfen und zur Umsetzung der Entscheidungen seiner Organe verpflichtet. Insbesondere nachgenannte Vorschriften des DFB sind für den SBFV, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen verbindlich: DFB-Satzung, DFB-Statut 3. Liga, DFB-Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga, DFB-Spielordnung, Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Ethik-Kodex, DFB-Jugendordnung, DFB-Ausbildungsordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Finanzordnung, DFB-Ehrungsordnung und die ergänzenden Regelungen unterhalb der DFB-Ordnungen, insbesondere die DFB-Anti-Doping-Richtlinien, die allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung, die Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen sowie das DFB-Reglement für Spielervermittlung.</p> <p>Der DFB ist Mitgliedsverband der FIFA mit Sitz in Zürich und der UEFA mit Sitz in Nyon. Aufgrund der Mitgliedschaft des SBFV beim DFB unterwirft sich der SBFV auch den Bestimmungen der FIFA und der UEFA und verpflichtet sich zur Umsetzung der Entscheidungen deren Organe. Insbesondere nachgenannte Vorschriften sind für den SBFV, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen verbindlich: FIFA-Statuten, FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern, FIFA-Ethikreglement, FIFA-Disziplinarreglement, FIFA-Anti-Doping-Reglement, FIFA-Reglement</p>

für die internationalen Wettbewerbe und Spielregeln, UEFA Statuten, UEFA-Rechtspflegeordnung, UEFA-Dopingreglement sowie UEFA Reglemente für die europäischen Wettbewerbsspiele und die dazugehörigen Regelungen.

Der SBFV, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen sind der Vereinsstrafgewalt des DFB, des Regionalverbandes, der FIFA und der UEFA, die durch die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinsstrafaktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung unter die Vereinsstrafgewalt des DFB, des SFV, der FIFA und der UEFA erfolgt insbesondere damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der SBFV hat Entscheidungen der FIFA und UEFA, deren Umsetzung dem DFB als deren Mitglied aufgegeben ist, ohne inhaltliche Prüfung zu vollziehen.

Die jeweils gültigen Bestimmungen des SBFV, des SFV, des DFB, der FIFA und der UEFA sind im Internet wie folgt einzusehen:

- SBFV: <http://www.SBFV.de>
- SFV: <http://www.suedfv.de>
- DFB: <http://www.dfb.de>
- UEFA: <http://de.uefa.org>
- FIFA: <http://de.fifa.com>

Auf Wunsch werden die aufgeführten Bestimmungen in Textform ausgehändigt. Der SBFV ist zudem Mitglied des Landessportverbandes Baden-Württemberg (LSV) und des Badischen Sportbundes (BSB). Er kann darüber hinaus zur Verfolgung gemeinsamer Interessen Mitglied in Dachorganisationen von Landesverbänden sein. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

Über weitere Mitgliedschaften bei anderen Verbänden und Organisationen entscheidet der Vorstand. Die Rechte des SBFV, insbesondere die Selbstständigkeit des Verbandes und seiner Mitgliedsvereine, dürfen dadurch nicht berührt werden.

Nr. 3

§ 17 a Datenverarbeitung und Datenschutz

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszweckes gemäß § 3, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebes sowie anderer Bereiche des Fußballsports erfasst der SBFV die hierfür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine.

Der SBFV kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Fußballs einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom SBFV selbst, vom DFB, von anderen Mitgliedsverbänden, gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.

2. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich
 - der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen und spieltechnischen Abläufe im SBFV sowie im Verhältnis zum DFB und seinen Mitgliedsverbänden,
 - der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen SBFV, DFB und seinen Mitgliedsverbänden, Vereinen und deren Mitgliedern und
 - der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.

3. ~~Der SBFV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der SBFV ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB und / oder anderen Mitgliedsverbänden nutzt und betreibt (Ziffer 1 Absatz 2). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der SBFV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.~~

Um die Aktualität der gem. Ziffer 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem SBFV oder einem vom SBFV mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen. Der SBFV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte

Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie an die Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der SBFV ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB und/oder anderen Mitgliedsverbänden nutzt und betreibt (Nr. Absatz 2). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der SBFV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.

4. Die Vereine übertragen ihre, sich aus **Artikel 28 und 29 DSGVO** ergebenden ~~regelmäßigen Kontrollpflichten~~ **Verpflichtungen gegenüber dem** ~~über die Einhaltung der beim Auftragsdatenverarbeiter DFB-Medien GmbH getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz auf den SBFV.~~

Nr. 4

§ 19 Der Verbandstag

1. Der Verband führt alle ~~drei~~ **vier** Jahre, grundsätzlich im ~~Monat Juli~~, **2. Quartal**, einen Verbandstag durch. Dieser setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Bezirke,
 - b) dem Verbandsvorstand,
 - c) den Mitgliedern der Verbandsausschüsse und -kommissionen,
 - d) den Revisoren und
 - e) den Ehrenmitgliedern.
2. Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Verbandspräsidenten oder einem Vizepräsidenten nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung spätestens ~~drei~~ **sechs** Wochen vorher im amtlichen Teil der Internetadresse www.sbfv.de durch den Verbandspräsidenten zu erfolgen.
3. Über den Verlauf des Verbandstages und die auf dem Verbandstag getroffenen Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Leiter des Verbandstages und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
4. Die Beschlüsse des Verbandstages treten mit Wirkung zum ~~01.0807~~ in Kraft, soweit nicht vom Verbandstag etwas anderes beschlossen wird. Beschlüsse zu Wettbewerben, deren Spielbetrieb bereits begonnen hat, treten grundsätzlich erst mit Beginn des folgenden Spieljahres in Kraft.
5. Die Einlegung von Rechtsmitteln gegen Beschlüsse des Verbandstages ist nicht zulässig.

Nr. 5

§ 22 Abstimmungsregelungen und Wahlen

...

9. Wählbar zum Mitglied eines Organs ist jedes Vereinsmitglied vom vollendeten 18. Lebensjahr ab. Nicht wählbar sind hauptamtlich tätige Verbandsangestellte.

Eine Wählbarkeit zum Mitglied des Vorstandes nach § 27 Ziff. 1 a) bis d) und g) bis k) besteht nur, wenn der Wahlvorschlag einen Monat vor dem Verbandstag bei der Verbandsgeschäftsstelle vorliegt. Vorausgesetzt der Kandidat reicht binnen 1 Woche nach Bekanntgabe sein Einverständnis in Textform ein.

...

Nr. 6

§ 24 Anträge

1. Anträge zum Verbandstag können einbringen:
 - a) der Verbandsvorstand,
 - b) die Bezirksfußballausschüsse,

- c) der Verbandsjugendtag bezüglich der Jugendordnung,
 - d) die Vereine.
2. Anträge gemäß Ziffer 1 b) und d) bedürfen der Unterstützung der Mehrheit ihres Bezirkstages. Dies gilt nicht für Anträge von Vereinen mit Mannschaften, deren Spielrunden über den Bezirk hinausgehen und die diese Spielrunden betreffen.
3. Die Anträge müssen ~~vierzehn Tage~~ **in Textform einen Monat** vor dem Verbandstag bei der Verbandsgeschäftsstelle vorliegen. Verspätet eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge eines vorliegenden Antrages sind, nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden (§ 7 Ziffer 2 der Geschäftsordnung).

§ 27 Zusammensetzung des Verbandsvorstandes
<p>1. Der Verbandsvorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none">a) dem Präsidenten,b) dem ersten Vizepräsidenten als ständigem Vertreter des Präsidenten,c) zwei Vizepräsidenten, von denen einer zugleich Vorsitzender des Verbandsspielausschusses ist,d) dem Schatzmeister,e) dem Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses,f) dem Vorsitzenden des Verbandsschiedsrichterausschusses,g) dem Vorsitzenden des Verbandsrechtsausschusses,h) dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Bildung und Qualifizierung,i) dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Freizeit- und Breitensport,j) dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Ehrenamt und soziale Aufgaben,k) dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball, <p>...</p>

Nr. 7
§ 27 Zusammensetzung des Verbandsvorstandes
<p>...</p> <p>4. Das Präsidium sowie die unter Ziffer 1 g) bis k) genannten Vorstandsmitglieder werden auf dem Verbandstag jeweils auf die Dauer von drei vier Jahren gewählt.</p> <p>Der Vorsitzende des Verbandsschiedsrichterausschusses und der Vorsitzende des Verbandsjugendausschusses werden von den Bezirksschiedsrichterausschüssen bzw. vom Verbandsjugendtag gewählt und vom Verbandstag bestätigt.</p> <p>Die Wahl der Bezirksvorsitzenden erfolgt auf den Bezirkstagen.</p>

Nr. 8
§ 28 Zuständigkeit des Verbandsvorstandes
<p>1. Der Verbandsvorstand legt die grundsätzlichen Richtlinien für die Leitung des Verbandes fest. Er kann einzelne Mitglieder des Verbandsvorstandes mit der Führung bestimmter Geschäfte beauftragen. Er beruft die Staffelleiter der überbezirklichen Ligen, die Vorsitzenden der Sportgerichte für die Verbands- und Landesligen und der überbezirklichen Junioren- und Frauenligen, den Leiter der Kontrollstelle die Vorsitzenden der Verbandsmedienkommission und der Satzungskommission, den Anti-Doping-Beauftragten, den Sicherheitsbeauftragten, den Integrationsbeauftragten, den Beauftragten für Verbands- und Vereinsentwicklung und den Beauftragten für den Behindertenfußball Inklusionssport. Die Berufung gilt jeweils für eine Legislaturperiode.</p> <p>...</p>

Nr. 9
§ 30 Verbandsjugendausschuss
<p>1. Der Verbandsjugendausschuss besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem Vorsitzenden, b) dem stellvertretenden Vorsitzenden, c) den Bezirksjugendwarten, d) dem Vorsitzenden der Schulfußballkommission, e) dem Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit, f) dem Beauftragten für den Mädchenfußball einem Vertreter des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball, g) dem Jugendbildungsbeauftragten, h) einem Vertreter des Verbandsschiedsrichterausschusses, i) den Spiel- und Staffelleitern der überbezirklichen Spielklassen, j) den Ehrenvorsitzenden, k) dem Vorsitzenden des Sportgerichts der überbezirklichen Jugendligen mit beratender Stimme. <p>2. Die unter 1 a) bis i) Genannten wählen aus ihrer Mitte einen weiteren Stellvertreter des Vorsitzenden.</p> <p>3. Seine Aufgaben sind in der Jugendordnung geregelt.</p>

Nr. 10
§ 31 Verbandsschiedsrichterausschuss
<p>1. Der Verbandsschiedsrichterausschuss besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem Vorsitzenden, b) dem Schriftführer Stellvertreter des Vorsitzenden, c) dem Verbandslehrwart mindestens 3 aber bis zu 5 geschäftsführenden Mitglieder, d) dem Verbandsspieleinteiler, e) dem Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit, f) dem Beisitzer für Nachwuchsförderung, g) der Beauftragten für Schiedsrichterinnen, h) den Bezirksschiedsrichteroberleuten, i) dem Vorsitzenden des Verbandsspielausschusses, j) den Ehrenvorsitzenden. <p>2. Die unter 1 a) bis g) c) Genannten bilden den geschäftsführenden VSA. und wählen aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden. Die unter h) Genannten wählen aus ihrer Mitte einen weiteren Stellvertreter des Vorsitzenden. Sie geben sich eine Geschäftsordnung und weisen dabei die Aufgaben des Verbandslehrworts, des Verbandsspieleinteilers und des Beauftragten für Schiedsrichterinnen zu.</p> <p>...</p>

Nr. 11
§ 32 Verbandsrechtsausschuss
<p>1. Der Verbandsrechtsausschuss besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem Vorsitzenden, b) dem Vorsitzenden des Sportgerichts der Verbands- und Landesligen, c) dem Vorsitzenden des Sportgerichts der überbezirklichen Frauen- und Jugendligen, d) den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirkssportgerichte, e) den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirkssportgerichte der Jugend, f) dem Leiter der Kontrollstelle g) g) den Ehrenvorsitzenden. <p>2. Die unter 1 a) bis e) f) Genannten wählen aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden.</p>

Nr. 12

§ 32a Verbandsausschuss für Bildung und Qualifizierung

1. Der Verbandsausschuss für Bildung und Qualifizierung besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Jugendbildungsbeauftragten,
 - c) dem Beauftragten für Verbands- und Vereinsentwicklung,
 - d) ~~dem Verbandslehrwart,~~ **einem Vertreter des geschäftsführenden Verbandsschiedsrichterausschusses**
 - e) den Ehrenvorsitzenden,
 - f) dem verantwortlichen Verbandssportlehrer mit beratender Stimme.

Nr. 13

§ 35 Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

1. Der Verbandsausschuss für Frauen- **und Mädchenfußball** besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) den Frauenreferenten in den Bezirken,
 - c) **den Mädchenreferenten in den Bezirken,**
 - e) ~~d)~~ **e)** einem Bezirksvorsitzenden,
 - e) ~~e)~~ **f)** einem Vertreter des Verbandsschiedsrichterausschusses,
 - e) ~~f)~~ **g)** den Staffelleitern der überbezirklichen Frauenligen,
 - f) ~~g)~~ **h)** den Ehrenvorsitzenden,
 - g) ~~h)~~ dem Sportrichter der überbezirklichen Frauenligen mit beratender Stimme.
2. Die unter 1 a) bis ~~e) f)~~ Genannten wählen aus **dem Kreis der Mädchenreferenten** ihrer ~~Mitte~~ den stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der dem Verbandsausschuss für **Frauen- und Mädchenfußball** angehörende Bezirksvorsitzende wird von den sechs Bezirksvorsitzenden aus deren Mitte gewählt.
4. Dem Ausschuss für **Frauen- und Mädchenfußball** obliegt insbesondere:
 - a) die Förderung und Pflege des Frauen- **und Mädchenfußballs**,
 - b) die Überwachung des gesamten Frauenspielbetriebes innerhalb des Verbandsgebietes,
 - c) die Durchführung ~~der Spiele der Frauenverbands- und Landesligen,~~ **des überbezirklichen Frauen- und Mädchenspielbetriebs**
 - d) ~~die Durchführung der Frauenpokalspiele, soweit sie über den Rahmen der Bezirke hinausgehen,~~
 - e) ~~die Nominierung der Frauenverbandsauswahl im Einvernehmen mit den Verbandssportlehrern sowie die organisatorische Durchführung des Frauenauswahlspielbetriebes.~~

§ 35 Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

1. Der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) den Frauenreferenten in den Bezirken,
 - c) den Mädchenreferenten in den Bezirken,
 - d) einem Bezirksvorsitzenden,
 - e) einem Vertreter des Verbandsschiedsrichterausschusses,
 - f) den Staffelleitern der überbezirklichen Frauenligen,
 - g) den Ehrenvorsitzenden,
 - h) dem Sportrichter der überbezirklichen **Frauen- und Juniorinnenligen** mit beratender Stimme.

Nr. 14

§ 35a Verbandsmedienkommission

1. Die Verbandsmedienkommission besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) den Pressewarten der Bezirke,
 - c) dem Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit des Verbandsjugendausschusses,
 - d) ~~dem Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit~~ **einem Vertreter des geschäftsführenden** des Verbandschiedsrichterausschusses,
 - e) den Ehrenvorsitzenden,
 - f) dem angestellten Pressereferenten mit beratender Stimme.

Nr. 15

§ 36 Revisoren

1. Die Kasse des Verbandes wird durch zwei Revisoren überprüft. Diese werden vom Verbandstag auf die Dauer von ~~drei~~ **vier** Jahren gewählt.
2. Die Aufgaben der Revisoren sind in der Finanzordnung festgelegt.

Nr. 16

§ 38 Bezirkstag

1. Der Bezirkstag setzt sich zusammen aus den Vertretern der Vereine des Bezirkes, den Mitgliedern des Bezirksfußballausschusses und den übrigen Mitgliedern der Bezirksausschüsse. Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirkssportgerichte und die Mitglieder der Bezirksausschüsse, soweit sie nicht Mitglied im BFA sind, haben kein Stimmrecht.
2. Der Bezirkstag findet in jedem Bezirk alljährlich grundsätzlich in den Monaten Juni oder Juli, **im Jahr des Verbandstages im 1. Quartal**, statt. Er ist mindestens ~~44 Tage~~ **1 Monat** vor dem Verbandstag durchzuführen. Die Einladung hat durch Veröffentlichung im amtlichen Teil der Internetadresse www.sbfv.de unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher zu erfolgen.
3. Die Leitung des Bezirkstages obliegt dem Bezirksvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung. Über den Verlauf des Bezirkstages und die auf dem Bezirkstag getroffenen Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Leiter des Bezirkstages und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
4. Dem Bezirkstag steht die Beschlussfassung in allen Bezirksangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen des Verbandes übertragen ist. Seiner Beschlussfassung obliegt insbesondere:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Bezirksfußballausschusses und der Delegierten für den Verbandstag,
 - b) die Entlastung des Bezirksfußballausschusses,
 - c) ~~die Einteilung der Spielklassen im Bezirk nach den Bestimmungen der Spielordnung,~~ **Bestimmung des Spielklassensystems**
 - d) die Erledigung von Anträgen.
5. Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a) Feststellung der Stimmberechtigung sowie Wahl der Wahlkommission, des Wahlleiters und eines Protokollführers,
 - b) Rechenschaftsbericht des Bezirksfußballausschusses,
 - c) Entlastung,
 - d) Wahl der Mitglieder des Bezirksfußballausschusses (**alle zwei Jahre**) und der Delegierten für den Verbandstag (~~alle drei~~ **vier** Jahre),
 - e) ~~Einteilung der Spielklassen im Bezirk~~
 - f) Anträge,
 - g) Ortsbestimmung des folgenden Bezirkstages,
 - h) Anfragen und Mitteilungen.

6. Anträge müssen spätestens ~~zehn Tage~~ **einen Monat** vor dem Bezirkstag **in Textform** beim Bezirksvorsitzenden eingegangen sein.
7. Die Beschlüsse des Bezirkstages treten mit Wirkung zum 01.08. in Kraft, soweit nicht vom Bezirkstag etwas anderes beschlossen wird. Beschlüsse zu Wettbewerben, deren Spielbetrieb bereits begonnen haben, treten grundsätzlich erst mit Beginn des folgenden Spieljahres in Kraft.
8. Gegen Beschlüsse des Bezirkstages ist die Anrufung des Verbandsgerichts zulässig. Antragsberechtigt sind die jeweils betroffenen Vereine oder Organe. Die Beschwerde ist binnen einer Woche nach dem Bezirkstag schriftlich beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts einzureichen. Das Verfahren wird nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung durchgeführt. § 20 Nr. 4 der Rechts- und Verfahrensordnung gilt entsprechend.

Nr. 17

§ 41 Bezirksschiedsrichterausschuss

1. Der Bezirksschiedsrichterausschuss besteht aus:
 - a) dem Bezirksschiedsrichterobmann als Vorsitzenden,
 - b) dem Schriftführer,
 - c) dem Bezirkslehrwart,
 - d) ~~dem(n) Spieleinteiler(n)~~ **bis zu zwei Spieleinteilern,**
 - e) ~~höchstens zwei Beisitzern~~ **dem Beisitzer für Nachwuchsförderung,**
 - f) ~~den Gruppenobleuten~~ **höchstens zwei weiteren Beisitzern,**
 - g) ~~den Ehrenvorsitzenden~~ **den Gruppenobleuten,**
 - h) den Ehrenbezirksschiedsrichterobleuten**

Die unter a) bis ~~e)~~ **f)** Genannten bilden den geschäftsführenden Bezirksschiedsrichterausschuss. Dieser wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden.

2. Seine Aufgaben sind in der Schiedsrichterordnung geregelt.

Nr. 18

§ 43 Wahlperiode

1. Die Wahlperiode aller gewählten Mitglieder eines Organes endet mit erfolgter Neuwahl in das jeweilige Amt. Ab diesem Zeitpunkt endet das mögliche Stimmrecht des bisherigen Amtsinhabers.
2. Soweit die Wahl eines Mitgliedes eines Organes noch der Bestätigung durch ein anderes Organ bedarf, gilt das Mitglied dieses Organes bis zur Bestätigung als gewählt. ~~Wird die Bestätigung versagt, ist durch das zuständige Gremium eine Neuwahl durchzuführen.~~ **Für die Bestätigung gelten die Vorschriften zur Wahl in § 22 entsprechend. Die Bestätigung kann nur verweigert werden durch Wahl eines nach Maßgabe des § 22 Ziffer 9 Vorgeschlagenen mit absoluter Mehrheit.**

Nr. 19

§ 52 Änderungen der Satzung und Ordnungen

1. Änderungen der Satzung können auf einem Verbandstag mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Für Änderungen der Ordnungen genügt die einfache Mehrheit.
2. Ist zwischen zwei Verbandstagen aus zwingenden Gründen eine Änderung der Satzung ~~oder Ordnungen~~ erforderlich, kann diese durch den Vorstand mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen werden. **Eine Änderung der Ordnungen kann der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschließen, wenn ein Zuwarten bis zum nächsten Verbandstag nicht sachgerecht erscheint.** Die so beschlossenen Änderungen sind im amtlichen Teil der Internetadresse www.sbfv.de bekanntzugeben und dem nächsten Verbandstag zur Bestätigung vorzulegen. Wird die Bestätigung versagt, so gilt die Änderung mit Wirkung des neuen Spieljahres als aufgehoben.

Nr. 20

§ 54 Strafbestimmungen

1. Verstöße gegen die Satzung, die Ordnungen und Ausführungsbestimmungen sowie sportwidriges Verhalten werden nach Maßgabe der Rechts- und Verfahrensordnung bestraft.
2. Folgende Strafen sind zulässig:
 - a) Verweis,
 - b) Geldstrafen oder Geldbußen gegen ~~Vereinsmitglieder, Anhänger, Schiedsrichter, Trainer und Betreuer sowie Vereine~~ **Vereine sowie Spieler, Offizielle, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer und weitere Personen** bis zu € 10.000,00,
 - c) Sperren gegen Spieler **grundsätzlich nach Pflichtspielen, in besonderen Fällen Zeitsperren** ~~von einer Woche~~ bis 36 Monate oder auf Dauer
 - d) Spiel-/Platzsperren gegen Vereine und Platzverbote gegen Spieler, Offizielle, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer und weitere Personen von einem halben Monat bis 6 Monate,
 - e) Platzaufsicht,
 - f) Spielverlust,
 - g) Punktabzug,
 - h) Ausschluss aus dem Verband,
 - i) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse,
 - j) eine bis zu 24 Monaten befristete oder dauernde Aberkennung des Rechts auf Ausübung von Verbands- oder Vereinsämtern,
 - k) befristete Sperre eines Schiedsrichters bis zu 3 Monate oder Streichung von der Schiedsrichterliste,
 - l) Nichtansetzung zu Spielen und Wegnahme eingeteilter Spiele oder Rückstufung von Schiedsrichtern in die nächstniedrigere Leistungsklasse,
 - m) ein bis zu 24 Monate befristetes Verbot zur Ausübung der Trainertätigkeit oder Entzug der B-/C-Lizenz auf Dauer.
3. Sperrstrafen gegen Spieler werden ~~grundsätzlich als Zeitsperren nach Pflichtspielen~~ **grundsätzlich als Zeitsperren nach Pflichtspielen**, in besonderen Fällen ~~nach Pflichtspielen~~ **als Zeitsperren** angesetzt.
~~Bei einer Zeitsperre wird diese gleichzeitig auf eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen begrenzt. Eine Sperrstrafe von einem Pflichtspiel entspricht einer Zeitsperre von einer Woche. Maßgeblich für die Begrenzung sind nur Pflichtspiele der Mannschaft, bei der der Spieler bei Begehung des Vergehens mitgewirkt hat. Die Sperre endet nach Ablauf des Tages, an dem die im Urteil angegebene Zahl von Pflichtspielen erreicht wird.~~
~~Bei einer Zeitsperre über drei Monate entfällt die Begrenzung auf eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen.~~
Strafen nach Ziffer 2 b) bis d) können ganz oder nach teilweiser Verbüßung zur Bewährung ausgesetzt werden. Eine Aussetzung soll mit geeigneten Auflagen verbunden werden. Auflagen sind geeignet, wenn sie in einem Zusammenhang zum Anlass der Bestrafung stehen, beispielsweise die Teilnahme an Seminaren oder Kursen zur Bekämpfung von Aggressionen bei Tätlichkeiten oder Ausschreitungen.
4. Jedes Vergehen kann nur einmal bestraft werden. Es können jedoch mehrere Strafen nebeneinander verhängt werden.
5. Neben einer Strafe kann auch eine Verurteilung zum Schadenersatz erfolgen, wenn der Schaden alsbald beziffert werden kann und einen Betrag von € 750,00 nicht überschreitet oder die Durchsetzung des Anspruchs auf andere Weise nicht möglich ist.
6. Für Verfehlungen von **Spielern, Offiziellen, Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen, Mitgliedern**, Anhängern, **Zuschauern und weiteren Personen** im Zusammenhang mit einem Spiel haftet der Verein.

§ 55 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ~~30.06.2019~~ **27.07.2019** in Kraft.

ÄNDERUNGEN DER SPIELORDNUNG

Nr. 21
§ 1 Spielregeln
...
4. Ein Spiel ist vom Schiedsrichter anzupfeifen, wenn zur festgesetzten Anstoßzeit mindestens sieben Spieler jeder Mannschaft auf dem Spielfeld sind. Der Schiedsrichter kann muss auf Wunsch des Spielführers einer Mannschaft ein Spiel abbrechen, wenn diese eine Mannschaft durch Ausscheiden weniger als sieben Spieler auf dem Feld hat. und das Ergebnis für den Gegner lautet. Das Spiel wird für den Gegner mit drei Punkten als Spielabbruch gewertet.

Nr. 22
§ 10 Spielerlaubnis – Spielerpass
...
2. Playerpass-Spielberechtigung
2.1. Die Voraussetzung zur Erteilung der Spielberechtigung ist die Übermittlung von Name, Vorname und Geburtsdatum. Die Übermittlung gilt als Zustimmung zur Verwendung der Daten nach Maßgabe des § 17a der Satzung. Gleiches gilt für das nach Erteilung der Spielberechtigung zu übermittelnde Lichtbild. wird durch Vorlage des Spielerpasses nachgewiesen.
Name und Vorname(n)
Geburtsstag
Näheres regelt die AB 24.
2.2. Der Spielerpass muss mindestens folgende Erkennungsmerkmale und Daten des Inhabers enthalten:
2.2.1. Zeitgemäßes Lichtbild; das Lichtbild des Spielers ist vom Verein auf dem Spielerpass anzuhängen oder zu rändeln. Bei Pässen, die nach dem 01.03.2006 ausgestellt worden sind, ist die vorgesehene Klebefolie über Lichtbild, Vereinsstempel und Unterschrift umzuschlagen.
2.2.2. Name und Vorname(n)
2.2.3. Geburtsstag
2.2.4. Eigenhändige Unterschrift
2.2.5. Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung
2.2.6. Registriernummer des Ausstellers
2.2.7. Name des Vereins und Vereinsstempel
2.3. Der Spielerpass ist Eigentum des SBFV. Der Verein ist zur sorgfältigen Aufbewahrung des Spielerpasses verpflichtet.
2.4. Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im DFBnet Spielerpass, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.
Beim Übergang von den Junioren zu den Aktiven ist der Juniorenpass (gelb) bis spätestens 30.09. des laufenden Spieljahres durch den Aktivpass (grau) zu ersetzen.
...

Nr. 23
§ 11b Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Spielklasse unterhalb der Regionalliga
...
6. Wird einem Spieler Spielrecht erst nach Beginn der Spielrunde dem 1.11. eines Spieljahres erteilt, so werden nur die ausgetragenen Verbandsspiele der höheren Mannschaft in Anrechnung gebracht, die nach Erteilung des Spielrechts stattgefunden haben. Ziffer 1 gilt entsprechend....

Antrag FC Weisweil (Vereinsantrag Nr. 7)

§ 11 b Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Spielklasse unterhalb der Regionalliga

1. Hat ein Spieler nach dem dritten Verbandsspiel der höheren Mannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt an mehr als der Hälfte der bisher insgesamt ausgetragenen Verbandsspiele (ohne Verbandspokalspiele) im laufenden Spieljahr mitgewirkt, ist er Stammspieler der höheren Mannschaft.
2. Jeder Verein kann bis zu drei Stammspieler einer höheren Mannschaft in der nächstniedrigeren Mannschaft einsetzen, wenn diese Spieler im letzten ausgetragenen Verbandsspiel der höheren Mannschaft nicht mitgewirkt haben.
3. Nach dem Tag des sechstletzten Verbandsspiels der niedrigeren Mannschaften dürfen Stammspieler der höheren Mannschaften in den niedrigeren Mannschaften nicht mehr eingesetzt werden.
4. Ziffer 1, 2 und 3 gelten auch, wenn der Spieler in der höheren Mannschaft nur als Austauschspieler eingesetzt war.
- ...
8. **In Abweichung von Ziffer 3 dürfen im Frauenspielbetrieb bei Staffeln mit geringerer Staffelgröße Stammspieler der höheren Mannschaften in den niedrigeren Mannschaften nicht mehr eingesetzt werden:
Bei 10 Spieltagen nach dem Tag des zweitletzten Spiels der niedrigeren Mannschaft, bei 11 bis 15 Spieltage nach dem Tag des drittletzten Spiels der niedrigeren Mannschaft, bei 16 bis 20 Spieltagen nach dem Tag des viertletzten Spiels der niedrigeren Mannschaft, ab 21 Spieltagen nach dem Tag des fünftletzten Spiels der niedrigeren Mannschaft. Maßgebend ist die Anzahl der Spieltage bei Beginn der Spielrunde.**

Nr. 24

§ 16 Spielberechtigung beim Vereinswechsel von Amateuren

1. Grundsätze für die Erteilung der Spielberechtigung
- ...
- 1.4. ~~Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu, so ist er verpflichtet, dem Spieler oder dem neuen Verein oder dem SBFV den Spielerpass mit dem Vermerk über die Freigabe oder Nicht-Freigabe innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen oder per Einschreiben zuzusenden. Es gilt das Datum des Poststempels. Auf dem Spielerpass muss der Verein auch den Tag der Abmeldung und den Termin des letzten Spiels vermerken. die Informationen über die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels ins DFBnet einzustellen. Die Angaben sind nach Speicherung im System unwiderruflich für die Erteilung der Spielerlaubnis maßgeblich.~~ Eine fehlende Eintragung kann nach § 46 Ziffer 3 RuVO bestraft werden
- ~~Wird der Pass innerhalb dieser Frist weder eingereicht, noch eine Erklärung über den Verbleib des Passes abgegeben, Erfolgt die Angabe der Informationen nicht innerhalb dieser Frist gilt der Spieler als freigegeben und es wird eine Versäumnisgebühr nach Bei Nichtvorlage innerhalb dieser Frist findet Ziffer 8 b) des Gebührenverzeichnisses Anwendung berechnet. Gleichzeitig setzt die Geschäftsstelle eine weitere Frist von 8 Tagen. Auch nach Ablauf dieser Frist ist der Spielerpass innerhalb der von der Geschäftsstelle gesetzten Frist an diese einzusenden.~~
- ~~Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel auf dem bisherigen Spielerpass. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperioden I und II.~~
- ~~In diesem Fall wird die Spielberechtigung frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung beim zuständigen Verband erteilt.~~
- ...
3. Spielberechtigung für Pflichtspiele
- 3.1. Abmeldung bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31.8. (Wechselperiode I)

Der SBFV erteilt die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielberechtigung, jedoch frühestens zum 1.7., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Ziffer 3.2 festgelegten Entschädigungsbetrags nachweist, im Übrigen zum 1.11. Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins.

Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30.6. teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30.6. als Abmeldetag. Zur Fristwahrung genügt eine **Mitteilung über das elektronische Postfach** ~~Fax-Mitteilung. Die Originalunterlagen müssen unverzüglich nachgereicht werden.~~

- 3.2. Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung bei Vereinswechseln von Amateuren gemäß Ziffer 3.1; Abs. 3, Satz 3, zweiter Halbsatz von Ziffer 1.4 gilt entsprechend.

...

- 3.2.3. Hatte **sich** der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel vor der Saison im abgelaufenen Spieljahr **nicht mit einer sowohl keine A-, B- als auch keine oder C-Juniorenmannschaft (11er-Mannschaft) bis zum Ablauf am Spielbetrieb beteiligt. für die Teilnahme an Meisterschaftsspielen seines Verbandes gemeldet**, Erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50%. Mannschaften von Juniorenspielgemeinschaften werden nur dem federführenden Verein zugerechnet.

Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50 % für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat. Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50 %, wenn die Spielberechtigung des wechselnden Spielers für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins (einschließlich Junioren-Mannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat.

Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100%. Treffen zwei Erhöhungstatbestände und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbetrag um 50 %. Treffen ein Erhöhungstatbestand und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, gelten die im zweiten Absatz festgelegten Höchstbeträge. Stichtag ist der 1.7. des Spieljahres, für das die Spielberechtigung erteilt wird

Antrag FC Königfeld / FC Neuhausen

(Vereinsantrag Nr. 9)

§ 16 Spielberechtigung beim Vereinswechsel von Amateuren

- 3.2.3. Hatte sich der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel vor der Saison im abgelaufenen Spieljahr nicht mit einer A-, B-, ~~als auch keine~~ C-Juniorenmannschaft (11er-Mannschaft) **oder D-Juniorenmannschaft (9er Mannschaft) als auch keine Juniorinnenmannschaften** bis zum Ablauf am Spielbetrieb beteiligt, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50%. Mannschaften von Juniorenspielgemeinschaften werden nur dem federführenden Verein zugerechnet.

Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50 % für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat. Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50 %, wenn die Spielberechtigung des wechselnden Spielers für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins (einschließlich Junioren-Mannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat.

Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100%. Treffen zwei Erhöhungstatbestände und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbetrag um 50 %. Treffen ein Erhöhungstatbestand und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, gelten die im zweiten Absatz festgelegten Höchstbeträge. Stichtag ist der 1.7. des Spieljahres, für das die Spielberechtigung erteilt wird

...

§ 16 a Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online

Soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online die allgemeinen Regelungen der §§ 10 und 16 ff. SpO entsprechend. Die Vereine müssen für die Nutzung von DFBnet Pass Online autorisiert sein. Hierzu gelten die SBFV-Nutzungsbedingungen für die Erteilung der Spielerlaubnis.

Die beteiligten Vereine sind verpflichtet, den unterzeichneten Original-Antrag sowie die für eine Antragstellung **oder eine nachträgliche Zustimmung** erforderlichen Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und auf Anforderung dem SBFV vorzulegen.

Die Nichterfüllung dieser Verpflichtungen wird gemäß § 46 RuVO geahndet.

1. Antrag auf Spielerlaubnis

Erfolgt die Übermittlung des Antrags auf Spielerlaubnis an die Verbandsgeschäftsstelle mittels DFBnet Pass Online, entfällt die Einreichung des schriftlichen Antrags. Mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der Antragstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag als zugegangen.

Stellt ein Verein einen Antrag auf Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online, hat er dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Insbesondere muss er sicherstellen, dass der Antrag mit allen erforderlichen Erklärungen und Daten von dem Spieler, bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter, unterzeichnet vorliegt. Eine elektronische Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung des Spielers, bei Minderjährigen eines gesetzlichen Vertreters, ist unwirksam.

2. Abmeldung des Spielers, bisheriger Spielerpass und Stellungnahme des abgebenden Vereins

Die Abmeldung des Spielers richtet sich grundsätzlich nach § 16 Ziffer 1 SpO. Die Online-Eingaben (die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, der Tag des letzten Spiels und der Tag der Abmeldung) sind ~~gleichermaßen verbindlich. wie die Angaben auf dem Spielerpass.~~

Die Abmeldung des Spielers kann über DFBnet Pass Online auch vom aufnehmenden Verein für den Spieler im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel übermittelt werden, sofern dem aufnehmenden Verein die Einwilligung des Spielers schriftlich vorliegt. Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung in Form des Einschreibebelegs ~~oder der Eintragung auf dem Spielerpass.~~ Als Abmeldetag gilt der Tag der Eingabe in das System.

Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über die Abmeldung informiert.

Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers können durch den abgebenden Verein mittels DFBnet Pass Online erfolgen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gilt der Spieler als freigegeben. ~~Der Spielerpass ist durch den abgebenden Verein durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerfen und für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren; einer Herausgabe bedarf es in diesem Fall nicht.~~

Der aufnehmende Verein kann die für die Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels) ebenfalls in DFBnet Pass Online eingeben, sofern er im Besitz **einer schriftlichen Erklärung (elektronisch nur über das elektronische Postfach) des Spielerpasses** ~~oder einer entsprechenden Verlusterklärung~~ des abgebenden Vereins ist. ~~und dieser diese Daten, bestätigt durch Vereinsstempel und Unterschrift auf dem Spielerpass, enthält.~~

Erhebt der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung keinen Einspruch gegen die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben, legt der SBFV bei der Erteilung der Spielerlaubnis die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben zugrunde. Die Erteilung der Spielerlaubnis erfolgt nach Ablauf dieser Einspruchsfrist, es sei denn alle für die Erteilung der Spielerlaubnis erforderlichen Voraussetzungen sind bereits im System erfasst.

~~Liegt dem aufnehmenden Verein der Spielerpass vor, wird der abgebende Verein mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung durch den aufnehmenden Verein systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über den Vereinswechselantrag informiert.~~

~~Der Spielerpass ist durch den aufnehmenden Verein zusammen mit den Antragsunterlagen für einen~~

~~Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerfen. Die Einsendung des Spielerpasses an den SBFV entfällt.~~

~~Eine nachträgliche Zustimmung kann der aufnehmende Verein über DFBnet Pass Online erfassen, wenn ihm vom abgebenden Verein eine schriftliche Erklärung vorliegt. Die Verpflichtungen gemäß vorrigem Absatz gelten auch in diesem Fall.~~

...

Nr. 26

§ 39 Spiel- und Schiedsrichterkleidung

1. Die Spieler haben bei allen Spielen einheitliche Kleidung zu tragen. Zur Spielkleidung gehören Trikot, Hose und Stutzen. Die Kleidung des Torwarts muss sich von der Kleidung der übrigen Spieler deutlich unterscheiden.
2. Die Trikots aller Mannschaften müssen mit unterschiedlichen, höchstens zweistelligen Rückennummern gekennzeichnet sein.
3. Die im Spielbericht angegebenen Nummern müssen mit den Rückennummern der Spieler übereinstimmen.
4. Die Trikots der Spieler dürfen ~~nur~~ den Vereinsnamen, das Vereinsabzeichen und die Rückennummer tragen. ~~es sei denn, die Anbringung von Trikotwerbung ist durch den Verband genehmigt.~~ Auf der Rückseite des Trikots dürfen zusätzlich zur Rückennummer der Orts- oder Vereinsname und der Name des Spielers angebracht werden.
5. **Die Anbringung von Werbung auf der Spielkleidung ist gestattet und muss der Maßgabe der Ausführungsbestimmungen für Werbung auf Spielkleidung entsprechen.**

Nr. 27

§ 40 Zulassung zum Spielbetrieb

1. Vereine, die am Verbandsspielbetrieb teilnehmen wollen, müssen ein den Fußballregeln entsprechendes Spielfeld nachweisen. Sie müssen zudem bis zum 15.06. eines Jahres alle Mannschaften, die im darauffolgenden Spieljahr am Spielbetrieb teilnehmen wollen, durch Online-Meldebogen an die Verbandsgeschäftsstelle anmelden.
- 1a) Vereine, deren erste Herrenmannschaft in einer überbezirklichen Liga oder in der Bezirksliga spielt, müssen sich in der laufenden Spielzeit mit mindestens zwei Juniorenmannschaften unterschiedlicher Altersklassen bis zum Ablauf der Spielzeit am Spielbetrieb beteiligen. Spielgemeinschaften werden für den federführenden Verein angerechnet.
2. Die Teilnahme mit einer Mannschaft an einer bestimmten Spielklasse oder an einem bestimmten Wettbewerb kann neben der sportlichen Qualifikation von weiteren Zulassungsvoraussetzungen und dem Abschluss eines Zulassungsvertrags abhängig gemacht werden. Zulassungsvoraussetzungen können insbesondere sein:
 - a) Die Anerkennung von Regelungen zu Medien- und Vermarktungsrechten, einschließlich der Übertragung des Hausrechts auf den Verband,
 - b) Die Anerkennung von Regelungen zum Erlass ligaweiter Stadionverbote, einschließlich der Übertragung des Hausrechts auf den Verband,
 - c) Die Anerkennung von Regelungen zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in den Spielstätten.

~~Über die Zulassungsvoraussetzungen entscheidet das Präsidium~~ **der Verbandsvorstand** auf Vorschlag des Verbandsspielausschusses.

Nr. 28

NEU: § 40a Entziehung der Zulassung zum Spielbetrieb

Die Zulassung kann durch den Verbandsvorstand auf Vorschlag des Verbandsspielausschusses dem Verein oder einzelnen seiner Mannschaften jederzeit entzogen oder versagt werden, soweit zu befürchten ist, dass durch deren Teilnahme der Spielbetrieb erheblich gestört wird.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Verein wegen Verschuldens eines Spielabbruchs (§ 42 RuVO) oder wegen Vernachlässigung der Platzdisziplin (§ 40 RuVO) rechtskräftig verurteilt wurde.

Der Verbandsspielausschuss kann in diesen Fällen auch Auflagen anordnen. In Betracht kommt insbesondere die Verpflichtung zur Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der Gewaltprävention und Sicherheit. Etwa anfallende Kosten trägt der Verein. Bei Nichterfüllung von Auflagen kann die Zulassung durch den Verbandsvorstand jederzeit entzogen oder versagt werden.

Nr. 29

§ 42 Spielklasseneinteilung

...

2. Spielsystem

2.1. Das Spielsystem gemäß Ziffer 1 wird auf dem Verbandstag festgelegt.

2.2. Die Einteilung der Verbands- und Landesligen erfolgt durch den Verbandsspielausschuss. Die Einteilung der Bezirks- und Kreisligen erfolgt auf den Bezirkstagen.

2.3. Die Auf- und Abstiegsregelung ist vor Beginn der Spielrunde für den bezirklichen Jugendspielbetrieb vom Bezirksjugendausschuss, für den übrigen bezirklichen Spielbetrieb vom Bezirksfußballausschuss, für den überbezirklichen Jugendspielbetrieb vom Verbandsjugendausschuss, für den überbezirklichen Frauenspielbetrieb vom Verbandsfrauenausschuss und im Übrigen vom Verbandsspielausschuss festzulegen und bekannt zu geben.

2.4. Auf Bezirksebene können in den untersten Spielklassen auch Wettbewerbe mit Staffeln mit unterschiedlichen Mannschaftsstärken ausgetragen werden d.h. 7er Mannschaften mit 9er Mannschaften oder 9er Mannschaften mit 11er Mannschaften („Norwegemodell“). Die größere Mannschaftsstärke muss sich hier der geringeren Mannschaftsstärke anpassen. Aufstiegsberechtigt kann nur eine im laufenden Spieljahr gemeldete 11er Mannschaft sein.

3. Auf- und Abstiegsregelung

...

3.2. Es gilt folgende Aufstiegsregelung:

- a) In den Kreisligen A - C steigt der jeweilige Meister auf. Die Bezirkstage können eine zusätzliche Aufstiegsmöglichkeit für den jeweiligen Tabellenzweiten beschließen. **Die Regelung bezüglich der sogenannten Reservestaffeln obliegt ebenfalls den Bezirkstagen.**
- b) Die Meister der Bezirksligen steigen in die Landesliga auf. Die Tabellenzweiten ermitteln in einem Vor- und Rückspiel für jede Staffel der Landesliga einen dritten Aufsteiger. Der Austragungsort des ersten Spieles wird durch den Verbandsspielausschuss durch Los bestimmt.
- c) Die Meister der Landesligen steigen in die Verbandsliga auf. Die drei Zweitplatzierten ermitteln einen vierten Aufsteiger in einer einfachen Punkterunde.

...

Nr. 30

§ 46 Spielverlusterklärung, Spielwiederholung

1. Ein Spiel wird dem Verein als verloren und dem Gegner als gewonnen angerechnet, wenn er:

- a) einen Spieler ohne Spiel- oder Einsatzberechtigung, unter falschem Namen oder mit falschem ~~Pass~~ **Lichtbild** teilnehmen lässt. Das gleiche gilt, wenn die erteilte Spielberechtigung auf unrichtigen Angaben durch den Verein oder den Spieler beruht,
- b) ein Spiel abbricht oder den Abbruch verschuldet,
- c) mit Genehmigung der spielleitenden Stelle auf die Austragung eines Spieles verzichtet,
- d) vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht rechtzeitig
 - mit mindestens 7 Spielern bei Spielen von 11er Mannschaften
 - mindestens 6 Spielern bei Spielen von 9er Mannschaften
 - mindestens 5 Spielern bei Spielen auf Kleinfeldzum Spiel antritt und deshalb das Spiel nicht oder nicht über die volle Spieldauer durchgeführt wer-

den kann,

- e) infolge verhängter Spielsperre nicht spielberechtigt ist oder
- f) eine Spielverlegung oder eine Spielabsetzung gemäß § 45 Ziffer 2.3 SpO durch unrichtige Angaben erwirkt hat.
- g) durch Spieler, Trainer oder Funktionsträger es unternimmt, auf den Verlauf und/oder das Ergebnis eines Spiels und/oder den sportlichen Wettbewerb durch unbefugte Beeinflussung einzuwirken in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vorteil zu verschaffen.

Nr. 31

§ 47 Nachweis der Spielberechtigung

1. ~~Vor jedem Pflicht- oder Freundschaftsspiel sind dem Schiedsrichter vom Platzverein der mit der Aufstellung beider Mannschaften versehene Spielbericht und von beiden Vereinen die Spielerpässe un- aufgefördert vorzulegen. Vor jedem Pflicht- oder Freundschaftsspiel sind die Mannschaftsaufstel- lungen durch beide Vereine in das DFBnet (Spielbericht) einzugeben. Die Einzelheiten regeln die jeweiligen Ausführungsbestimmungen.~~
2. Kommt ein Verein der Verpflichtung, den Spielbericht auszufüllen, nicht nach, kann diesem Verein das Spiel verloren und dem Spielgegner als gewonnen gewertet werden. Die endgültige Entscheidung über die Spielwertung trifft die zuständige Rechtsinstanz gemäß § 46 Ziffer 2 b der SpO.
3. ~~Bei Fehlen des Spielerpasses oder Vorlage eines Spielerpasses ohne ein im Sinne von § 10 SpO be- festigtes Lichtbild hat der betreffende Spieler unaufgefördert einen mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis vorzulegen. In Ausnahmefällen kann der Spielerpass oder der Lichtbildausweis bis unmittelbar nach Spielende beigebracht und unaufgefördert dem Schiedsrichter vorgezeigt werden. Für die Vorlage vorschriftsmäßiger Spielerpässe sind die Vereine verantwortlich.~~

~~Das Fehlen von Spielerpässen bzw. die Vorlage von Spielerpässen, die kein Lichtbild oder keine Un- terschrift enthalten oder in denen das Lichtbild nicht mit dem Vereinsstempel versehen ist, hat eine Geldstrafe gemäß § 37 RuVO zur Folge, wenn der Spieler spiel- und einsatzberechtigt war und sich vorschriftsmäßig ausgewiesen hat.~~

3. **Für jeden Spieler muss vor Spielbeginn ein vollständiger Spielerpass Online mit gespeicher- tem Lichtbild im DFBnet einsehbar sein, ersatzweise ist dem Schiedsrichter ein aktueller Aus- druck aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet oder ein amtlicher Lichtbildausweis vor- zulegen.** Spieler, auch Auswechselspieler, deren Nachweis der Spielberechtigung fehlt Spieler- pass fehlt oder deren Spielerpass kein im Sinne von § 10 SpO befestigtes Lichtbild enthält und die dem Schiedsrichter auch keinen anderen mit einem Lichtbild versehenen Ausweis vorlegen, sind nicht einsatzberechtigt. Im Falle fehlender Spiel- oder Einsatzberechtigung erfolgt eine Ahndung gemäß § 46 SpO und gemäß § 38 RuVO, wobei sich für den Fall, dass der Spielerpass kein im Sinne von § 10 SpO befestigtes Lichtbild enthält, eine Spielwertung auf das Spiel beschränkt, in dem der Mangel festgestellt worden ist.
4. ~~In Freundschaftsspielen – ohne Pokalspiele – ist ein Spieler bei Vorlage des Ausdrucks der Spielbe- rechtigung mit dem SBFV-Logo aus Pass-Online sieben Tage nach Ausstellungsdatum des Passes ohne Vorlage des Spielerpasses zur Teilnahme berechtigt. Der Spieler muss sich allerdings vor dem Spiel durch einen amtlichen Lichtbildausweis legitimieren. Setzt der Verein Spieler in Freundschafts- spielen – ohne Pokalspiele – ein, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, entfällt eine Bestra- fung nach § 46 SpO in Verbindung mit § 38 bzw. § 37 RuVO.~~

§ 48 Sportgruß, Spieleraustausch

1. Zur Förderung des Fair-Play-Gedankens wird vor jedem Spiel als Geste der Handschlag zwischen den Spielern beider Mannschaften sowie dem Schiedsrichter praktiziert.
2. Ein Spieleraustausch kann während der gesamten Spieldauer einschließlich einer etwaigen Verlänge- rung mit bis zu vier Spielern vorgenommen werden.
3. Ein ausgewechselter Spieler kann bis einschließlich der siebten Amateurspielklasse (Kreisliga B) nicht wieder in die Mannschaft aufgenommen werden. In der achten Amateurspielklasse (Kreisliga C), der Kreisligen A und B der Frauen sowie bei den Junioren können Spieler im Rahmen des Aus- wechselkontingents beliebig oft aus- und eingewechselt werden. Der Wechsel ist nur auf Zeichen des Schiedsrichters und in einer Spielunterbrechung zulässig. ~~Beim ersten Spieleintritt bringen die Aus- wechselspieler eine Auswechsellkarte mit.~~

§ 52 Schiedsrichtergestellung

1. Jedes Spiel soll von einem geprüften und unbeteiligten Schiedsrichter geleitet werden.
2. Jeder Verein **hat für seine am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften Herren (Bundesliga bis Kreisliga C), Frauen (Bundesliga bis Kreisliga A), A-, B- und C- Junioren (Bundesliga bis Landesliga) und B-Juniorinnen (Bundesliga bis Verbandsliga) eine festgelegte Anzahl an Spielleitungen zu leisten.** ~~mindestens so viele Schiedsrichter zu stellen, als aktive Mannschaften an den Verbandsspielen teilnehmen. Dies gilt nicht für den Kleinfeldspielbetrieb. Den aktiven Mannschaften werden die über- bezirklichen A-Juniorenmannschaften und die überverbandlichen B-Juniorenmannschaften gleichgestellt.~~
3. ~~Für aktive Mannschaften, die in überbezirklichen Spielligen und für Juniorenmannschaften, die in der A- und B-Junioren-Bundesliga, der B-Juniorinnen-Bundesliga oder der A- und B-Junioren-Oberliga spielen, sind zusätzlich zwei Schiedsrichter zu stellen. Dies gilt nicht für Frauenmannschaften bis einschließlich Frauen-Oberliga Baden-Württemberg.~~
4. **Berücksichtigt werden nur Spielleitungen (SR-Soll) durch aktive Verbandsschiedsrichter die gemäß § 10 der Schiedsrichterordnung für den Verein gemeldet sind. § 13 der SR-Ordnung ist dabei zu beachten.** ~~Zum Schiedsrichtersoll eines Vereines zählen diejenigen Schiedsrichter, die in einer Saison als anerkannte Verbandsschiedsrichter mindestens 20 Spiele und als Schiedsrichteranwälter mindestens 10 Spiele geleitet haben.~~
5. Angerechnet werden nur solche Spiele, für die **über DFBnet ein offizieller Spielauftrag erteilt wurde.** ~~ein Spielberichtsbogen oder Turnierunterlagen mit registriertem Schiedsrichtereinsatz an die zuständigen Verbandsmitarbeiter gelangt sind. Der eintägige Einsatz bei einem Turnier zählt als ein Spiel.~~
6. Für jeden fehlenden Schiedsrichter ist eine Ausfallgebühr zu entrichten. Jeder Verein erhält un- abhängig von seiner Klassenzugehörigkeit für jeden Schiedsrichter, der über dem unter Ziffer 1 und 2 genannten Soll liegt, pro Spieljahr eine Prämie. Bei der Berechnung des Übersolls bleiben Schiedsrichter im ersten Jahr nach vollzogenem Vereinswechsel außer Betracht. **Für fehlende Spielleitungen ist eine Ausfallgebühr zu entrichten. Jeder Verein erhält bei mehr erbrachten Spielleitungen als benötigt ab einer bestimmten Anzahl pro Spieljahr eine Prämie.** Die Höhe der Ausfallgebühr und der Prämie **mit entsprechend benötigter Anzahl an Spielleitungen ist sind** im Gebühren- Kosten- und Beitragsverzeichnis geregelt.

ÄNDERUNGEN DER JUGENDORDNUNG

Nr. 33

§ 2 Organisation und Aufgaben der Jugendorgane

Die Jugendorgane des Südbadischen Fußballverbandes sind:

1. Der Verbandsjugendtag

- a) Der Verbandsjugendtag setzt sich zusammen aus den Delegierten der Bezirke und den Mitgliedern des Verbandsjugendausschusses. Die Delegierten der Bezirke werden auf den Bezirksjugendtagen oder anderen vom zuständigen Bezirksjugendausschuss angesetzten Tagungen aus den Fußballjugendleitern der Vereine und aus den Mitgliedern der Bezirksjugendausschüsse gewählt. Hierbei erhält ein Bezirk für je 40 Jugendmannschaften einen Delegierten.
- b) Der Verbandsjugendtag wird alle ~~drei~~ **vier** Jahre, ~~jeweils mindestens 14 Tage vor dem Verbandstag~~ **mindestens 6 Wochen vor und im Jahr des Verbandstages**, durchgeführt. Er wird vom Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses einberufen und geleitet. Für die Einberufung und den Ablauf des Verbandsjugendtages gelten die Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung des Südbadischen Fußballverbandes.
- c) Der Verbandsjugendtag ist durch die Erörterung grundsätzlicher Fragen richtungsweisend für die Jugendarbeit im Südbadischen Fußballverband. Seine Aufgaben ergeben sich im Wesentlichen aus der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:
 - ca) Bericht des Verbandsjugendausschusses,
 - cb) Bericht ~~des~~ **Schulfußballausschusses** **kommission**,
 - cc) Beschluss über die Entlastung des Verbandsjugendausschusses zur Vorlage an den Verbandstag,
 - cd) Wahl des Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Vorsitzenden **der Schulfußballkommission** ~~des Schulfußballausschusses, der Beauftragten für den Mädchenfußball,~~ des Beisitzers für Öffentlichkeitsarbeit und des Jugendbildungsreferenten,
 - ce) Anträge auf Änderungen und Ergänzungen zur Jugendordnung zur Weiterleitung an den Verbandstag,
 - cf) Anträge, die der Förderung des Fußballsports im Jugendbereich dienen,
 - cg) Ortsbestimmung des nächsten Verbandsjugendtages,
 - ch) Anfragen und Mitteilungen.

2. Der Verbandsjugendausschuss

- a) Die Zusammensetzung des Verbandsjugendausschusses richtet sich nach § 30 der Satzung.
- b) Der Vorsitzende wird vom Verbandsjugendtag gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag. Der stellvertretende Vorsitzende, der Vorsitzende ~~des Schulfußballausschusses~~ **der Schulfußballkommission**, ~~die Beauftragte für den Mädchenfußball,~~ der Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit und der Jugendbildungsreferent werden vom Verbandsjugendtag gewählt. Die Wahl der Bezirksjugendwarte erfolgt auf den Bezirksjugendtagen.
- c) Dem Verbandsjugendausschuss obliegt insbesondere:
 - ca) die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Jugendordnung,
 - cb) die Förderung der Jugendarbeit in fachlichen und überfachlichen Angelegenheiten, insbesondere durch die Veranstaltung von Lehrgängen,
 - cc) die Überwachung des gesamten Juniorenspielbetriebes innerhalb des Verbandsgebietes,
 - cd) der Erlass von Bestimmungen hinsichtlich der sportärztlichen Untersuchungen,
 - ce) die Durchführung der überbezirklichen Juniorenspiele,
 - ~~cf) die Nominierung der Verbandsauswahl der JuniorInnen im Einvernehmen mit den Verbandssportlehrern sowie die organisatorische Durchführung des Auswahlspielbetriebes der JuniorInnen,~~
 - cf) die Kooperation mit den Schulen und den Schulbehörden zur Förderung des Schulfußballsportes,
 - cg) die Durchführung des Verbandsjugendtages,
 - ch) die Einsetzung der Mitglieder ~~des Schulfußballausschusses~~ **der Schulfußballkommission** und der vom Vorstand genehmigten Arbeitsausschüsse,
 - ci) die Zusammenarbeit mit der Schulfußballkommission, den Verbandssportlehrern und dem DFB-Stützpunktkoordinator.

3. Die Schulfußballkommission

- a) Die Schulfußballkommission besteht aus:
 - aa) dem Vorsitzenden,
 - ab) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - ac) den Beauftragten für die Schulamtsbezirke.
- b) Der stellvertretende Vorsitzende und die Beauftragten der Schulamtsbezirke werden vom Verbandsjugendausschuss eingesetzt. Für die Beauftragten der Schulamtsbezirke steht den Bezirksjugendausschüssen ein Vorschlagsrecht zu.
- c) Der Schulfußballkommission obliegt insbesondere:
 - ca) die Förderung des Fußballspieles in den Schulen durch Zusammenarbeit mit den Schulen und Schulbehörden,
 - cb) die Organisation und Überwachung des Spielbetriebes von Schüler- und Lehrermannschaften,
 - cc) die Überwachung von Spielen der Schulmannschaften gegen Vereinsmannschaften.

4. (entfallen)

5. Die Kommission für die Talentsuche und Talentförderung

- a) Die Kommission für die Talentsuche und Talentförderung besteht aus:
 - aa) dem Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses,
 - ab) den Verbandssportlehrern,
 - ac) dem DFB-Stützpunktkoordinator.
- b) Die Kommission für Talentsuche und -förderung koordiniert den Trainerstab; sie arbeitet hierzu Richtlinien für Talentsuche und -förderung aus.

6. Weitere Kommissionen

Vom Verbandsjugendausschuss können mit Genehmigung des Verbandsvorstandes weitere Arbeitsausschüsse zur Durchführung besonderer Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung gebildet werden.

7. Der Bezirksjugendtag

- a) Der Bezirksjugendtag setzt sich zusammen aus den Vertretern der Vereine des Bezirkes und den Mitgliedern des Bezirksjugendausschusses.
- b) Der Bezirksjugendtag findet in jedem Bezirk alljährlich **und mindestens 6 Wochen vor dem** Bezirkstag statt. Er wird vom Vorsitzenden des Bezirksjugendausschusses einberufen und geleitet. Für die Einberufung und den Ablauf des Bezirksjugendtages gelten die Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung.

Nr. 34

§ 6 Spielberechtigung, Spielerpass

1. Für die Erteilung der Spielberechtigung für Juniorenspieler gelten die Bestimmungen des § 10 SpO.
- ~~2. F-Junioren benötigen keine Spielerpässe, es sei denn, sie werden im älteren Jahrgang bei den E-Junioren eingesetzt.~~
2. 3. Für Juniorenspieler sind bei der Beantragung der erstmaligen Spielberechtigung die angegebenen Geburtsdaten durch ein amtliches Dokument nachzuweisen.
3. 4. Vor jedem Verbands-, Verbandspokal oder Freundschaftsspiel sind die Mannschaftsaufstellungen durch beide Vereine in das DFBnet (Elektronischer Spielbericht) einzugeben.
4. ~~5. Für jeden Spieler muss vor Spielbeginn ein vollständiger Spielerpass Online mit gespeichertem Lichtbild im DFBnet einsehbar sein, ersatzweise ist dem Schiedsrichter ein aktueller Ausdruck aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet oder ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.~~
- ~~4. Beim Übergang von den C-Junioren zu den B-Junioren sind Pässe neu zu beantragen, sofern die alten Pässe zu Beginn des neuen Spieljahres älter als zwei Jahre sind.~~
- 5.5. Juniorenspieler dürfen täglich nur an einem Spiel teilnehmen, ausgenommen bei Teilnahme an Tur-

nieren mit verkürzter Spielzeit. Sie dürfen ferner täglich nur ein Turnier bestreiten.

- 6.6** Um die gesundheitliche Überwachung der Jugendlichen aller Altersklassen sicherzustellen, sollen ärztliche Untersuchungen durchgeführt werden. Verantwortlich dafür, dass Jugendspieler regelmäßig von einem Arzt untersucht werden, sind die Erziehungsberechtigten; ein Erziehungsberechtigter hat dies bei der Beantragung einer Spielerlaubnis durch Unterschrift zu bestätigen.

Die ärztliche Untersuchung soll vor der Antragstellung auf erstmalige Spielerlaubnis erfolgen. Alle Jugendlichen sollen sich darüber hinaus im ersten B-Junioren bzw. B-Juniorinnen-Jahr einer weiteren Untersuchung unterziehen.

Juniorenspielern, denen der Arzt im Interesse ihrer eigenen Gesundheit und/oder der Gesundheit ihrer Mitspieler die sportliche Betätigung untersagt, muss die Spielberechtigung für diese Zeit entzogen werden.

Unterhalb der Bezirksstaffel dürfen gehandicapte Juniorenspieler in der nächst niedrigeren Altersklasse spielen. Dies gilt für Spieler, die mehr als 50 % körperlich schwerbehindert sind oder ein Attest eines Kinderarztes vorlegen, in dem eine entsprechende Retardierung bestätigt wird.

Der Antrag ist beim Verbandsjugendwart zu stellen. Die Genehmigung gilt nur für das laufende Spieljahr.

- 7.7** Bei Spielen um die ~~Hallenbezirksmeisterschaften (E-Junioren)~~ und Futsalbezirksmeisterschaften sowie die Südbadische Futsalmeisterschaft müssen die eingesetzten Spieler Spielrecht für Pflichtspiele besitzen.

Nr. 35

§ 9 Freigabe für Aktivmannschaften

...

2. A-Junioren, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind für alle Herrenmannschaften ihres **Stammvereins** einsatzberechtigt, ohne dass es eines besonderen Antrages bedarf. A-Junioren des älteren Jahrganges, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann gemäß Absatz 4 eine Spielerlaubnis für alle Herrenmannschaften ihres **Stammvereins** erteilt werden.

Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielerlaubnis für A-Junioren des jüngeren Jahrganges für die erste Amateurmansschaft **seines Stammvereins** möglich. Dies gilt für Spieler, die im laufenden oder vorangegangenen Spieljahr in einer Auswahl eines Nationalverbandes oder eines DFB-Landesverbandes ein Spiel gegen eine Auswahl eines anderen National- oder Landesverbandes bestritten haben oder die eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein oder Amateurrverein mit Leistungszentrum gemäß § 7 b DFB-JO besitzen.

...

- ~~7. Die Ziffer 2 dieser Vorschrift gilt nicht für Gastspieler im Sinne von § 10 JO.~~

Nr. 36

Antrag Verbandsjugendausschuss

§ 10 Gastspieler, Spielgemeinschaften und Zweitspielrecht

1. Juniorenspieler, die in ihrem Stammverein keine Spielmöglichkeit in der entsprechenden Altersklasse haben, können bei einem anderen Verein als Gastspieler jeweils für die Dauer eines Spieljahres aufgenommen werden, ohne dass ein Vereinswechsel vorgenommen wird. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass Juniorenspieler aus anderen Gründen die Gastspielerlaubnis erteilt wird, ohne dass ein Vereinswechsel vorgenommen wird. In einer Altersklasse dürfen Juniorenspieler höchstens an drei Vereine als Gastspieler abgegeben werden. Näheres regeln die AB 15.
2. Spielgemeinschaften sollen zum Erhalt des Jugendspielbetriebs beitragen, indem sie zusätzlichen Spielern die Teilnahme am Spielbetrieb ermöglichen. Sie bestehen aus Spielern aus bis zu vier Vereinen. Nur in Ausnahmefällen sollen Spielgemeinschaften als sogenannte „Leistungsgemeinschaften“ gebildet werden. Hierzu ist unter allen Umständen zu vermeiden, dass weniger talentierten Spielern durch Reduzierung der Mannschaften die Spielmöglichkeit genommen wird.
 - 2.1. Unter den nachstehenden Voraussetzungen können Spielgemeinschaften mit einer oder zwei Mannschaften zugelassen werden:
 - a) Ein Verein beantragt die Zulassung und übernimmt die Verantwortung für die Organisation des Spielbetriebs aller zum Spielbetrieb in einer Altersklasse angemeldeten

Mannschaften der Spielgemeinschaft

- b) Für jeden an der Spielgemeinschaft beteiligten Verein wird gesondert dargelegt, dass er alleine mehreren der ihm angehörenden Spieler einer Altersklasse keine Teilnahme am Spielbetrieb ermöglichen kann, weil die Anzahl der Spieler nicht zur Bildung einer bzw. einer weiteren Mannschaft ausreicht.
 - c) Alle an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine verpflichten sich dazu, den Spielbetrieb der Spielgemeinschaft zu gewährleisten und jeweils mindestens einen ihrer Spieler aktiv am Spielbetrieb der Spielgemeinschaft teilnehmen zu lassen.
- 2.2. Die Einordnung einer Spielgemeinschaft in eine Spielklasse obliegt dem zuständigen Jugendausschuss. Eine Teilnahme von Spielgemeinschaften an landesverbandsübergreifenden Spielklassen ist unzulässig. Mit Ausnahme der untersten Spielklassenebene darf eine Spielgemeinschaft zudem nicht am Spielbetrieb einer Spielklasse teilnehmen, in der eine weitere Mannschaft dieser Spielgemeinschaft oder einer der an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine spielt.
- 2.3. Wird eine Spielgemeinschaft aufgelöst, kann die von ihr erworbene sportliche Qualifikation durch eine gemeinsame Erklärung aller zuvor an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine auf einen dieser Vereine übertragen werden. Wird von den Vereinen keine Einigung erzielt, werden alle aus einer Spielgemeinschaft hervorgehenden Mannschaften in die unterste Spielklassenebene eingestuft.
- 2.4. **Die Stammspielerregelung findet Anwendung. Stammspieler eines an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereines dürfen nur unter Beachtung des § 14 Nr. 2 der Jugendordnung eingesetzt werden.**
Näheres regeln die AB 15.

Nr. 37

Antrag SV BW Wiehre Freiburg durch Bezirksjugendtag Freiburg am 07.07.2018

§ 10 Gastspieler, Spielgemeinschaften und Zweitspielrecht

3. Eine Juniorenspielerin, die in ihrem Stammverein keine Möglichkeit hat, in einer altersgemäßen Juniorenmannschaft zu spielen, kann zusätzlich ein Zweitspielrecht für eine Juniorinnenmannschaft eines anderen Vereins erhalten. Hat sie in ihrem Stammverein auch keine Spielmöglichkeit in einer altersgemäßen Juniorenmannschaft, erstreckt sich das Zweitspielrecht auch auf Juniorenmannschaften dieser Alterstufe im anderen Verein. Das Zweitspielrecht ist beschränkt auf die altersentsprechende Mannschaft der Juniorinnen- bzw. Junioren des anderen Vereins, d.h. ein Einsatz in der nächst höheren Altersstufe des anderen Vereins ist nicht zulässig.

Eine Juniorenspielerin, die in ihrem Stammverein keine Möglichkeit hat zusätzlich in einer Juniorenmannschaft zu spielen, kann zusätzlich ein Zweitspielrecht für eine Juniorenmannschaft eines anderen Vereins erhalten.

Eine Juniorenspielerin, die in ihrem Stammverein keine leistungsgerechte Möglichkeit hat in einer Juniorenmannschaft zu spielen, kann ein Zweitspielrecht für eine Juniorenmannschaft eines anderen Vereins erhalten.

Eine Juniorenspielerin, die in ihrem Stammverein nur eine theoretische Möglichkeit hat in einer Juniorenmannschaft mitzuspielen, da dies aber aus qualitativen Gründen nicht möglich ist, kann ein Zweitspielrecht für eine Juniorenmannschaft eines anderen Vereins erhalten.

Das Zweitspielrecht wird auf schriftlichen Antrag des Stammvereins beim Verbandsjugendwart beantragt und für ein Spieljahr erteilt. Zieht ein Verein, für den eine Juniorenspielerin ein Spielrecht erhalten hat, während des Spieljahres die Mannschaft zurück oder stellt er den Spielbetrieb ein, erlischt das Zweitspielrecht.

Die Erteilung des Zweitspielrechts darf nicht dazu führen, dass Juniorenspielerinnen die Spielberechtigung für Mannschaften zweier Vereine erhalten, die im Meisterschaftsspielbetrieb gegeneinander antreten.

Für Spiele in der nächst höheren Altersklasse ihres Stammvereins bleibt die Juniorenspielerin spielberechtigt. Der Einsatz in Frauenmannschaften des Vereins, für den das Zweitspielrecht besteht, ist nicht zulässig. Juniorenmannschaften, die für mehr als drei Spielerinnen Zweitspielrecht erhalten haben, zählen nicht als eigene Jugendmannschaft im Sinne des § 16 Ziffer 3 SpO.

Nr. 38
§ 10a Jugendförderverein
<p>...</p> <p>3. Entfällt die Zulassung eines Jugendfördervereins gilt Folgendes:</p> <p>Die betreffenden Spieler sind ohne Sperrfrist durch einen Vereinswechsel ausschließlich nur noch für ihren Stammverein spielberechtigt</p> <p>Das Teilnahmerecht an den vom Jugendförderverein erspielten Spielklassen verfällt.</p> <p>Einigen sich die Stammvereine des Jugendfördervereins nicht bezüglich der Übernahme der Spielklassen, verfallen die erspielten Spielklassen und die Mannschaften der Stammvereine werden in die untersten Spielklassen der jeweiligen Altersklasse des Bezirks eingeteilt.</p> <p>4. Insgesamt 15 A-Junioren, B-, und C- und D-Juniorinnen/ Junioren eines Stammvereins bei dem JFV gelten als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft für den Stammverein im Sinne des § 40 Ziffer 1a SpO und des § 16 Ziffer 3.2.3 SpO.</p> <p>...</p>

Nr. 39	Antrag Verbandsjugendausschuss
§ 14 Verbandsspiele	
<p>1. Vereine können zu Verbandsspielen einer Altersklasse mehrere Mannschaften melden. Jeder Verein darf nur eine Mannschaft als seine erste Juniorenmannschaft einer Altersklasse bezeichnen. Untere Mannschaften nehmen an den Verbandsspielen mit Punktwertung teil. Ihre Klasseneinteilung erfolgt nach § 15 JO. Sie haben Aufstiegsberechtigung bis zur nächstniedrigeren Klasse der nächsthöheren Mannschaft. Spielt ein Verein mit mehreren Mannschaften einer Altersklasse in der untersten Spielklasse, so sollen diese in verschiedene Staffeln eingeteilt werden.</p> <p>2. Bei Einsatz von Stammspielern der oberen Mannschaften in unteren Mannschaften gelten die Bestimmungen des § 11 b SpO. Der Einsatz eines Spielers in der nächsthöheren Altersklasse wird als Einsatz in der ersten Mannschaft seiner Altersklasse gewertet.</p> <p>In Abweichung von § 11b Ziffer 3 SpO dürfen Stammspieler der höheren Mannschaften in den niedrigeren Mannschaften nicht mehr eingesetzt werden:</p> <p>Bei 10 Spieltagen nach dem Tag des zweitletzten Spiels der niedrigeren Mannschaft, bei 11 bis 15 Spieltage nach dem Tag des drittletzten Spiels der niedrigeren Mannschaft, bei 16 bis 20 Spieltagen nach dem Tag des viertletzten Spiels der niedrigeren Mannschaft, ab 21 Spieltagen nach dem Tag des fünftletzten Spiels der niedrigeren Mannschaft.</p> <p>Maßgebend ist die Anzahl der Spieltage bei Beginn der Spielrunde.</p> <p>Der Absatz 7 des §11b der Spielordnung findet im Junioren/-innenspielbetrieb keine Anwendung.</p> <p>Bei Spielen der E- und F-Junioren findet § 11 b SpO keine Anwendung.</p>	

Nr. 40	Antrag Verbandsjugendausschuss
§ 15 Spielsysteme	
<p>2. Spielklassen auf Bezirksebene</p> <p>...</p> <p>a) Bezirksligen</p> <p>Oberste Spielklasse im Bezirk ist die Bezirksliga für die jeweiligen Altersklassen. Die Meister (bzw. Berechtigte nach § 14) sind aufstiegsberechtigt in die bestehenden Landesligen. Der Bezirksmeister der D-Junioren nimmt an den Spielen um die Südbadische Meisterschaft teil. Die Festlegung bzw. Ergänzung des Teilnehmerfelds erfolgt in der Ausschreibung.</p>	

NEUFASSUNG DER SCHIEDSRICHTERORDNUNG

Nr. 41

Neuer Wortlaut

§ 1 Organisation

Der Südbadische Fußballverband bildet zur Erfüllung aller mit dem Schiedsrichterwesen zusammenhängenden Aufgaben:

1. Schiedsrichterausschüsse
 - a. Verbandsschiedsrichterausschuss
 - b. Bezirksschiedsrichterausschüsse
2. Schiedsrichtervereinigungen
3. Schiedsrichtergruppen

§ 2 Aufgaben

Den Schiedsrichterausschüssen obliegt:

1. die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter,
2. die Prüfung und Anerkennung der Schiedsrichter,
3. die Einteilung der Schiedsrichter in Leistungsklassen,
4. die Einteilung der Schiedsrichter zu Spielleitungen, Betreuungen und Beobachtungen,
5. die Beobachtung der Schiedsrichter und der Schiedsrichterassistenten bei Spielleitungen,
6. die Ahndungsbefugnisse gegen Schiedsrichter, soweit nicht Rechtsorgane des Verbandes zuständig sind.

§ 3 Zusammensetzung und Wahlen der Ausschüsse

1. Die Zusammensetzung des Verbandsschiedsrichterausschusses richtet sich nach § 31 der Satzung. Die dort unter Ziffer 1 a) bis c) Genannten werden von den geschäftsführenden Bezirksschiedsrichterausschüssen auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorsitzende bedarf der Bestätigung des Verbandstages.
2. Der Verbandsschiedsrichterausschuss hat die Aufgaben des § 2 auf Verbandsebene zu erfüllen und ist das übergeordnete und weisungsbefugte Organ der Bezirksschiedsrichterausschüsse bei Unstimmigkeiten und Meinungsverschiedenheiten. Dies gilt nicht für § 6. Soweit den Bezirksschiedsrichterausschüssen die Ahndungsbefugnisse gegen Schiedsrichter zustehen, ist der Verbandsschiedsrichterausschuss Beschwerdeinstanz. Zu diesem Zweck bildet der Verbandsschiedsrichterausschuss eine Beschwerdekammer, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des geschäftsführenden VSA.
3. Die Zusammensetzung des Bezirksschiedsrichterausschusses richtet sich nach § 41 der Satzung. Der geschäftsführende Bezirksschiedsrichterausschuss wird bei der Hauptversammlung der jeweiligen Schiedsrichtervereinigung durch die anerkannten Schiedsrichter auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, der Vorsitzende bedarf der Bestätigung durch den Bezirkstag.
 - a. Zum Bezirkslehrwart kann nur gewählt werden, wer die Lehrbefugnis des Verbandsschiedsrichterausschusses besitzt. Die Gruppenobleute werden von den anerkannten Schiedsrichtern ihrer Gruppe auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Hauptversammlung der Schiedsrichtervereinigung.
 - b. Der Obmann der Jungschiedsrichtergruppe im Bezirksjugendausschuss wird vom Bezirksschiedsrichterausschuss gewählt, er bedarf der Bestätigung des Bezirksjugendtages. Sofern eine Schiedsrichtervereinigung keine separate Jungschiedsrichtergruppe bildet, tritt an Stelle des Obmannes der Jungschiedsrichtergruppe ein Beauftragter des Bezirks-Schiedsrichter-Ausschusses.
4. Der Bezirksschiedsrichterausschuss hat die Aufgaben des § 2 auf Bezirksebene zu erfüllen. Ferner führt er alle zwei Jahre eine Hauptversammlung der Schiedsrichtervereinigung durch. Die Mitglieder des geschäftsführenden Bezirksschiedsrichterausschusses bilden gleichzeitig den Vorstand der Schiedsrichtervereinigung.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der geschäftsführenden Ausschüsse unter § 1, Absatz 1

kann der jeweilige geschäftsführende Ausschuss einen Nachfolger kommissarisch einsetzen. Die Einsetzung gilt bis zur nächsten Wahl des jeweiligen Ausschusses.

6. Der Bezirksschiedsrichterausschuss kann mit Zustimmung des Verbandsschiedsrichterobmannes ein Mitglied des geschäftsführenden Bezirksschiedsrichterausschusses vorläufig des Amtes entheben, wenn hierfür dringende Gründe vorliegen. Über die endgültige Amtsenthebung entscheidet der Verbandsschiedsrichterausschuss. Bezüglich der Nachfolge gilt Absatz 5. Gegen einen solchen Beschluss des Verbandsschiedsrichterausschusses kann das Verbandsgericht nach den Vorschriften des Südbadischen Fußballverbandes innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung des Beschlusses angerufen werden.

§ 4 Schiedsrichtervereinigungen

1. Innerhalb eines jeden Bezirks wird eine Schiedsrichtervereinigung gebildet, die den Namen des Bezirks trägt.
2. Die Schiedsrichtervereinigung ist der Zusammenschluss der anerkannten Verbandsschiedsrichter und Schiedsrichteranwälter des Bezirks. Ihr obliegt die Durchführung der dem Bezirksschiedsrichterausschuss übertragenen Aufgaben und der gefassten Beschlüsse, sowie die Betreuung der Mitglieder.
3. Die Schiedsrichtervereinigung unterliegt der Aufsicht und Weisungsbefugnis des Verbandsschiedsrichterausschusses.
4. Die Schiedsrichtervereinigung wird durch den Bezirksschiedsrichterausschuss geleitet. Der Bezirksschiedsrichterobmann oder sein Stellvertreter vertritt die Schiedsrichtervereinigung.
5. Mitglied kann nur sein, wer anerkannter Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Anwärter gemäß der Schiedsrichterordnung des Südbadischen Fußballverbandes ist.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder durch schriftliche Abmeldung beim zuständigen Bezirksschiedsrichterobmann oder durch Streichung von der Liste der Schiedsrichter gemäß § 7 oder § 13 der Schiedsrichterordnung. Bei Schiedsrichter-Anwärtern kann der geschäftsführende Bezirksschiedsrichterausschuss bei fehlender Eignung die Mitgliedschaft vor Aufnahme in die Schiedsrichtervereinigung beenden.

§ 5 Schiedsrichtergruppen

1. Jede Schiedsrichtervereinigung gliedert sich in Schiedsrichtergruppen, die nach geografischen Gegebenheiten gebildet werden. Für die Zuteilung zu einer Schiedsrichtergruppe ist der Wohnsitz oder die Vereinszugehörigkeit des Mitglieds maßgebend. Mit Zustimmung des Verbandsschiedsrichterausschusses können Gruppen auch nach anderen Gegebenheiten als nach Absatz 1 gebildet werden. Die Bildung einer neuen Schiedsrichtergruppe oder die Auflösung einer Schiedsrichtergruppe bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Verbandsschiedsrichterausschusses.
2. Die Schiedsrichtergruppe wird durch den Gruppenvorstand geleitet. Diesem gehören an:
 - a. der Gruppenobmann,
 - b. der Schriftführer,
 - c. bis zu drei Beisitzer.
3. Der Gruppenvorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Schiedsrichtergruppe in einer Gruppenversammlung gewählt
4. Der Gruppenvorstand wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Gruppenobmanns.
5. Wahlen sind gemäß § 3 der Schiedsrichterordnung in Verbindung mit § 22 Absätze 4 bis 10 der Satzung des Südbadischen Fußballverbandes durchzuführen. Die Gruppenversammlung ist hierbei ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. In dringenden Fällen muss auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Gruppenvorstand oder der Bezirksschiedsrichterobmann eine außerordentliche Gruppenversammlung einberufen. Diese außerordentliche Gruppenversammlung ist acht Tage vorher schriftlich einzuberufen.
6. Der Bezirksschiedsrichterausschuss ist berechtigt, bei vorliegenden dringenden Gründen ein Mitglied des Gruppenvorstands seines Amtes vorläufig zu entheben. Diese Amtsenthebung muss von der nächsten Mitgliederversammlung der Gruppe bestätigt werden. Danach wird der Gruppenvorstand ei-

nen Nachfolger kommissarisch einsetzen. Die Einsetzung gilt bis zur nächsten Gruppenwahl.

§ 6 Mitgliederversammlungen

1. Alle zwei Jahre findet eine Hauptversammlung der Mitglieder der Schiedsrichtervereinigung statt. Im Jahr ohne Hauptversammlung wird der Bezirksschiedsrichterausschuss eine sogenannte Jahresversammlung einberufen, wo sich alle Schiedsrichter der Vereinigung zusammenfinden.
2. Der Hauptversammlung hat der geschäftsführende Bezirksschiedsrichterausschuss Geschäftsberichte zu erstatten. Die Hauptversammlung nimmt die Entlastung vor und führt Wahlen durch.
3. In dringenden Fällen muss auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder der geschäftsführende Bezirksschiedsrichterausschuss oder der Verbandsschiedsrichterobmann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.
4. Einladungen zur Hauptversammlung müssen mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Hauptversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 7 Rechte der Ausschüsse

1. Die Schiedsrichter unterstehen der Rechtsprechung der Rechtsorgane des Verbandes.
2. Verstöße gegen diese Ordnung, sowie gegen das Ansehen des Schiedsrichterwesens werden vom Bezirksschiedsrichterausschuss nach Anhörung des betreffenden Schiedsrichters sowie des zuständigen Gruppenobmannes verfolgt.

Hierzu gehören insbesondere:

- a. unbegründetes Absagen von Spielleitungen,
- b. verspätetes Absagen ohne ausreichenden Grund,
- c. Nichtbefolgung von Anordnungen der Verbandsorgane und Schiedsrichterausschüsse,
- d. Missbrauch des Schiedsrichterausweises,
- e. Nichtablegung der Leistungsprüfung,
- f. Verstöße gegen die Schiedsrichterkameradschaft,
- g. Keine Wahrnehmung einer offiziellen Ansetzung in den letzten 12 Monaten,
- h. Kein Besuch einer Pflichtveranstaltung wie Hauptversammlung, Jahresversammlung, Leistungsprüfung oder Lehrabend in den letzten 12 Monaten.

Die RuVO gilt entsprechend.

3. Die Ahndungsbefugnis beschränkt sich auf die Erteilung eines Verweises, die Nichtansetzung zu Spielen und Wegnahme bereits eingeteilter Spiele für die Dauer von höchstens einem Monat oder Rückstufung in die nächstniedrigere Leistungsklasse. Darüberhinausgehende Strafen können nur durch die Rechtsorgane nach der Rechtsordnung ausgesprochen werden.
4. Gegen die Entscheidungen der Bezirksschiedsrichterausschuss besteht Beschwerdemöglichkeit bei der Beschwerdekammer des Verbandsschiedsrichterausschusses. § 14 Ziffer 2 RuVO gilt entsprechend.
5. In Fällen grober Pflichtverletzung ist der Verbandsschiedsrichterausschuss ermächtigt, einen Schiedsrichter bis zum Abschluss des Verfahrens von jeglicher Tätigkeit innerhalb des Schiedsrichterbereichs freizustellen.

§ 8 Anmeldung und Prüfung

1. Ein Schiedsrichter-Anwärter für das Schiedsrichteramt hat sich beim zuständigen Bezirksschiedsrichterausschuss für den entsprechenden Neulingslehrgang anzumelden.
2. Er sollte das 14. Lebensjahr vollendet haben. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Bezirksschiedsrichter-Ausschuss. Minderjährige Bewerber bedürfen des Einverständnisses eines gesetzlichen Vertreters.
3. Der Bezirksschiedsrichterausschuss hat das Recht, einen Anwärter wegen offensichtlich fehlender Voraussetzungen für das Schiedsrichteramt abzulehnen.
4. Gegen die Ablehnung des Bezirksschiedsrichterausschusses gem. Ziffer 2 und 3 besteht Beschwer-

demöglichkeit beim Verbandsschiedsrichterausschuss.

5. Die Anwärter werden in einem Neulingslehrgang theoretisch ausgebildet. Die Ausbildung schließt mit der Ablegung der Schiedsrichterprüfung ab. Den Vorsitz der Prüfungskommission hat der Bezirksschiedsrichterobmann oder sein Beauftragter. Die Entscheidung der Prüfungskommission ist endgültig.
6. Sofern die Prüfung bestanden wird, ist der Anwärter ab diesem Tag Mitglied der Schiedsrichtervereinigung seines Bezirks
7. Für Trainerscheinbewerber gelten bezüglich der Ablegung der Schiedsrichterprüfung die Bedingungen; die der Verbandsschiedsrichterausschuss festlegt.

§ 9 Anerkennung und Schiedsrichterausweis

1. Anerkannter Schiedsrichter kann nur sein, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Anerkennung als Schiedsrichter darf erst erfolgen, wenn sich der Anwärter in mehreren Spielen bewährt hat und seinen sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Über die Anerkennung als Schiedsrichter entscheidet der Bezirksschiedsrichterausschuss. Mitglieder der Ausschüsse und Beobachter gelten auch ohne eigene Spielleitungen als anerkannte Schiedsrichter.
2. Die Anerkennung als Schiedsrichter wird vom Bezirksschiedsrichterausschuss durch Aushändigung des DFB- Schiedsrichterausweises ausgesprochen. Dieser berechtigt zum freien Eintritt bei den Fußballspielen im Bereich des DFB, sofern nicht Sonderbestimmungen erlassen sind. Anwärter erhalten einen vorläufigen Schiedsrichterausweis, der zum freien Eintritt bei Fußballspielen im Verbandsgebiet berechtigt. Die Ausweise bleiben Eigentum des Verbandes und sind nach Ausscheiden als Schiedsrichter unaufgefordert zurückzugeben.
3. Anwärter, die bereits einmal anerkannte Schiedsrichter waren, können beim Bezirksschiedsrichterausschuss Antrag auf Wiederaufnahme stellen. Wird der Antrag vom Bezirksschiedsrichterausschuss genehmigt, sind folgende Auflagen verbindlich:
 - a. bei einer Aussetzungszeit von über zwei Jahren muss der Antragsteller den Neulingslehrgang und die Schiedsrichterprüfung wiederholen,
 - b. bei einer Aussetzungszeit von mehr als einem Jahr bis zu zwei Jahren muss nur die Schiedsrichterprüfung wiederholt werden.
 - c. Wird ein Wiederaufnahmeantrag abgelehnt, besteht Beschwerdemöglichkeit beim Verbandsschiedsrichterausschuss.

§ 10 Vereinszugehörigkeit und Vereinswechsel

1. Jeder Schiedsrichter muss Mitglied eines dem SBFV angeschlossenen Vereins sein. Auf jeden Fall muss er Mitglied des Vereins sein, für welchen er für das jeweilige Spieljahr auf das Schiedsrichter-Soll angerechnet werden kann. Dieser Verein haftet für verhängte Geldstrafen gegen einen Schiedsrichter und von ihm zu tragende Kosten.
2. Der Schiedsrichter ist Mitglied der Schiedsrichtervereinigung des Bezirks, dem die dem Schiedsrichter zugeordnete Gruppe angehört. Ein Wechsel zu einer anderen Gruppe innerhalb des SBFV ist nur mit Zustimmung der betroffenen Bezirksschiedsrichterausschüsse möglich.
3. Zur Anrechnung auf das Schiedsrichter-Soll ist maßgebend, für welchen Verein der Schiedsrichter zum 1. Juli eines Jahres in dieser Funktion gemeldet ist.
4. Will der Schiedsrichter den Verein wechseln, meldet er sich beim bisherigen Verein spätestens am 30. Juni des Spieljahres als Schiedsrichter ab. Die ordnungsgemäße Abmeldung wird auch bei vorheriger Abmeldung erst mit Ablauf des 30. Juni wirksam.
5. Der Schiedsrichter hat die fristgerechte Abmeldung dem Bezirksschiedsrichterausschuss gegenüber bis spätestens 10. Juli nachzuweisen, durch
 - a. Vorlage einer Kopie des Einschreibeblegs oder
 - b. Vorlage einer Bestätigung seines bisherigen Vereins oder
 - c. sonstigem unwiderlegbarem Nachweis.

Gleichzeitig teilt er dem Bezirksschiedsrichterausschuss mit, welchem Verein er sich zum 1. Juli neu

als Schiedsrichter angeschlossen hat. Bei Fristversäumnis ist ein Vereinswechsel erst zum 1. Juli des nachfolgenden Jahres wirksam.

§ 11 Leistungsgrundsatz

1. Die Schiedsrichter werden zu den Spielen gemäß ihren Leistungen durch die Schiedsrichterausschüsse bzw. deren Beauftragte eingeteilt. Die Schiedsrichter dürfen nur zu solchen Spielen eingeteilt werden, bei denen ihr Verein nicht beteiligt ist.
2. Die Einteilung erfolgt über das DFBnet per E-Mail und im Ausnahmefall auf sonstigen Kommunikationswegen.
3. Nur bei Vorliegen zwingender Gründe kann der Schiedsrichter einen Spielauftrag zurückgeben. Dies muss so rechtzeitig geschehen, dass ein Ersatzschiedsrichter eingeteilt werden kann.
4. Der Schiedsrichter kann Spiele ohne Auftrag übernehmen, für die kein geprüfter Schiedsrichter angesetzt ist bzw. kein Schiedsrichter angefordert werden muss. Dabei ist zu beachten, dass solche Spielleitungen nicht auf das Schiedsrichter-Soll angerechnet werden und Spielaufträge durch die Schiedsrichterausschüsse Vorrang haben.
5. Der Schiedsrichter hat die Termine, an denen er keine Spielleitung übernehmen kann, im DFBnet einzupflegen, sobald sie ihm bekannt sind. Freihaltungen, die im Einzelfall über sechs fortlaufende Wochenenden oder insgesamt im laufenden Spieljahr über drei Monate hinausgehen, sind vom Schiedsrichter rechtzeitig über den zuständigen Gruppenobmann oder direkt dem Bezirksschiedsrichterobmann mitzuteilen. Dieser entscheidet über die Zulässigkeit. Schiedsrichter der überbezirklichen Verbandsliste haben dies über den zuständigen Bezirksschiedsrichterobmann oder direkt dem Verbandsschiedsrichterobmann mitzuteilen.

§ 12 Einteilung in Leistungsklassen

Die Schiedsrichter sind gemäß ihren Leistungen in Klassen einzuteilen und sollen zunächst der untersten Leistungsklasse zugeteilt werden. Der Aufstieg eines Schiedsrichters in eine höhere Leistungsklasse ist von seinen Leistungen abhängig. Die Schiedsrichter, die mit überbezirklichen Spielleitungen betraut sind, bilden die Verbandsliste.

Auf- und Abstieg sowie Einteilung und Verwendung der Schiedsrichter regeln die zuständigen Ausschüsse vor Beginn des Spieljahres unter Berücksichtigung der jährlich abzulegenden Leistungsprüfung nach den Qualifikationsrichtlinien des Verbandsschiedsrichterausschusses und der einheitlichen Richtlinien für die Bezirke.

§ 13 Weiterbildung und Lehrabende

1. Die Schiedsrichter werden in Lehrabenden und Lehrgängen weitergebildet. Die Lehrabende finden nach den Vorgaben des Bezirksschiedsrichterausschusses, in der Regel monatlich statt.
2. Lehrabende einer Schiedsrichtergruppe finden mindestens 8 Mal pro Saison statt, wovon ein Termin der Saison die körperliche Leistungsprüfung für die kommende Saison beinhaltet.
3. Der Besuch der Lehrabende ist Pflicht. Schiedsrichter, die pro Spieljahr
 - a. mehr als zweimal unentschuldigt oder
 - b. mehr als viermal entschuldigt oder
 - c. einmal unentschuldigt und dreimal entschuldigt oder
 - d. zweimal unentschuldigt und zweimal entschuldigt

den Lehrabenden fernbleiben, werden nicht auf das SR-Soll des jeweiligen Vereines angerechnet. Der Verantwortliche des Bezirks für dieses Verfahren hat den Schiedsrichter und dessen Verein vor der Nichtanrechnung auf das SR-Soll verursachenden Abwesenheit ihn auf die drohende Nichtanrechnung aufmerksam zu machen.

4. Entschuldigungen sind vor dem Lehrabend schriftlich beim zuständigen Gruppenobmann vorzubringen. Im Falle der Verhinderung kann im gleichen Monat eine andere Gruppe besucht werden.

§ 14 Jung-Schiedsrichter

1. Jung-Schiedsrichter ist, wer das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat.

2. Jung-Schiedsrichter sollen von erfahrenen Schiedsrichtern (Paten) betreut und bei ihren ersten Spielen begleitet werden.
3. Jung-Schiedsrichter können zur Fortbildung in besonderen Gruppen zusammengefasst werden, die durch Beauftragte des zuständigen Bezirksschiedsrichterausschusses geleitet werden. Sofern für Jung-Schiedsrichter keine eigenen Gruppen gebildet werden, sind sie sofort den bestehenden Schiedsrichtergruppen zugehörig.
4. Die Teilnahme an den Lehrabenden, die in jedem Monat stattfinden sollen, ist für Jung-Schiedsrichter Pflicht. § 13 gilt in diesem Fall für die Jung-Schiedsrichter entsprechend
5. Spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden die Jung- Schiedsrichter vom zuständigen Bezirksschiedsrichterausschuss den bestehenden Schiedsrichtergruppen zugeordnet.
6. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres sind die Jung-Schiedsrichter an den Wahlen und Abstimmungen stimmberechtigt, sofern sie anerkannte Schiedsrichter sind.

§ 15 Beobachtungen

Die Schiedsrichter sind bei ihren Spielleitungen zu beobachten, sofern es zur Einteilung in Leistungsklassen oder aus sonstigen Gründen erforderlich ist. Zur Durchführung einer Beobachtung kann jeder Schiedsrichter, der den jährlichen Beobachterlehrgang absolviert hat, herangezogen werden. Die Übernahme einer Beobachtung ist wie die Übernahme einer Spielleitung Pflicht.

§ 16 Strafen gegen Schiedsrichter

1. Eine befristete Sperre von bis zu drei Monaten oder die Streichung von der Schiedsrichterliste durch die Rechtsorgane ist gegenüber Schiedsrichtern möglich, die sich nach Leistung, Charakter oder Auftreten nicht zu ihrem Amt eignen, sowie in Fällen grober Pflichtverletzung gemäß § 7, Absatz 2.
2. Schiedsrichter, die als Spieler mit Sperren belegt sind, dürfen während der Dauer der Sperre das Schiedsrichteramt nicht ausüben. Ebenso dürfen gesperrte Schiedsrichter während der Dauer ihrer Sperre nicht als Spieler tätig sein.

§ 17 Schiedsrichterentschädigung

1. Die von den Vereinen zu zahlenden Entschädigungen für Schiedsrichter (Fahrkosten, Aufwandsentschädigung usw.) werden auf Vorschlag des Verbandsschiedsrichterausschusses durch den Vorstand festgesetzt.
2. Die festgesetzte Entschädigung ist dem Schiedsrichter von dem platzstellenden Verein ausuzahlen, sofern die SpO keine Sonderregelung vorsieht.
3. Haben Vereine zur Bezahlung der Entschädigung einen Pool gebildet, erhält der Schiedsrichter seine Entschädigung von der Geschäftsstelle des Verbandes unter Einschaltung eines Beauftragten des Verbandsschiedsrichterausschusses.
4. Es ist den Schiedsrichtern untersagt, über die festgesetzte Entschädigung hinaus Beträge zu fordern oder anzunehmen.

§ 18 Kosten der Ausschüsse

Die Verwaltungskosten der Schiedsrichterausschüsse und Gruppenvorstandschäften trägt die Verbandskasse. Gleiches gilt für die Ausbildungskosten der Schiedsrichter, ebenso die Kosten der Schiedsrichter-Beobachtungen und Betreuung der Schiedsrichter-Anwärter.

§ 19 Verwaltungsgebühr

1. Die Vereine haben für jeden für ihren Verein gemeldeten Schiedsrichter, Jung-Schiedsrichter und Anwärter eine Verwaltungsgebühr zu entrichten, deren Höhe durch den Vorstand festgelegt wird.
2. Für Ehrenmitglieder werden keine Verwaltungs- und Ausweisgebühren erhoben.

§ 20 Ehrungen

1. Die Mitglieder können gemäß der Ehrungsordnung des Südbadischen Fußballverbandes geehrt werden.
2. Die Schiedsrichtervereinigungen können mit Zustimmung des Verbandsschiedsrichterausschusses

eigene Ehrungen vornehmen.

3. Die Verleihung von Ehrungen verbietet keine besonderen Rechte. Ehrenmitglieder brauchen nicht mehr aktiv tätig zu sein.

§ 21 Pflichten des Schiedsrichters

1. Die Schiedsrichter müssen bei ihrer Tätigkeit die vorgeschriebene Sportkleidung tragen und haben sich zu jeder Zeit eines sportlichen Verhaltens zu befleißigen. Sie haben alles zu tun, um sich die zur Ausübung ihres Amtes notwendigen Fähigkeiten anzueignen. Sie haben alles zu unterlassen, was Zweifel an ihrer Neutralität und Objektivität hervorrufen kann.
2. Sie müssen rechtzeitig vor dem Spiel am Spielort sein, um die Bespielbarkeit des Platzes, den Aufbau des Spielfeldes, den Spielbericht, die Spielberechtigungen, die Ausrüstung der Spieler und die Bälle zu prüfen, damit das Spiel zur festgesetzten Zeit beginnen kann.
3. Nach dem Spiel hat der Schiedsrichter den Online-Spielbericht unverzüglich fertigzustellen und freizugeben. Meldungen über besondere Vorkommnisse sind spätestens am Tag nach dem Spiel als Dokument zum Online-Spielbericht hochzuladen und den beteiligten Vereinen über den Online-Spielbericht zuzuleiten. Muss ein Papier-Spielbericht ausgefüllt werden, hat der Schiedsrichter diesen vollständig ausgefüllt spätestens am Tage nach dem Spiel, ggfs. mit den Meldungen über besondere Vorkommnisse an den Staffel-/Spilleiter und die beteiligten Vereine abzusenden.
4. Meldungen über das Fehlen von Spielberechtigungen, Rückennummern oder fehlerhafter Werbung, nicht vorhandener oder nicht gebrauchstauglicher EDV-Ausrüstung zur Erstellung oder Bearbeitung des Online-Spielberichts, nicht ordnungsgemäßem Spielaufbau und Ausrüstungs- oder sonstigen Mängeln hat der Schiedsrichter als "Sonstige Vorkommnisse" im Online-Spielbericht bzw. auf der Rückseite des Papier-Spielberichts anzugeben. Eine Unterrichtung der Vereine ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

§ 22 Auslandstätigkeit

Eine Betätigung als Schiedsrichter im Ausland ist nur mit Zustimmung des Deutschen Fußball-Bundes gestattet.

§ 23 Passivmitglieder

1. Passivmitglied einer Schiedsrichtervereinigung kann werden, wer 20 Jahre oder länger aktiver Schiedsrichter war, oder besondere Verdienste um das Schiedsrichterwesen erworben hat oder wegen Krankheit, Unfall, Alter, o. ä. gehindert ist, das Schiedsrichteramt weiterhin auszuüben.
2. Schiedsrichter-Anwärter können nicht Passivmitglied werden.
3. Der schriftliche Antrag ist vom Schiedsrichter an den zuständigen Bezirksschiedsrichterausschuss zu richten; gegen die Ablehnung kann Beschwerde zum Verbandsschiedsrichterausschuss gemäß § 7, Absatz 4 erhoben werden.
4. Passivmitglieder können in kein Amt im Schiedsrichterwesen gewählt werden.
5. Passivmitglieder werden anerkannten Schiedsrichtern nur gleichgestellt und können den Schiedsrichterausweis nur verlängert bekommen, wenn sie an mindestens zwei Lehrabenden des abgelaufenen Spieljahres zuzüglich der anschließenden Hauptversammlung oder an drei Lehrabenden des abgelaufenen Spieljahres teilgenommen haben.
6. Bei Passivmitgliedern, die mindestens zwei Spieljahre in Folge die Voraussetzungen zur Verlängerung des DFB-Schiedsrichterausweises nicht erfüllt haben, ist durch den Bezirksschiedsrichterausschuss zu prüfen, ob die Voraussetzungen für das Fortbestehen der Passivmitgliedschaft weiterhin bestehen.

ÄNDERUNGEN DER RECHTS- UND VERFAHRENSORDNUNG

Nr. 42

§ 4 Rechtsorgane

1. Organe der Rechtsprechung sind:
 - a) das Verbandsgericht,
 - b) die Spruchorgane der Verbands- und Landesligen sowie der überbezirklichen Frauen- und Juniorenstaffeln,
 - c) die Spruchorgane der Bezirke
 - d) die Kontrollstelle**
2. Die Mitglieder der Rechtsorgane sind als solche an keine Weisungen gebunden. Sie sind nur der Satzung, den Ordnungen und ihrem Gewissen unterworfen.
3. Verwaltungsaufgaben dürfen von ihnen nicht wahrgenommen werden. Einem Verbands- oder Bezirksorgan können sie nur angehören, wenn die Zuständigkeit in der Satzung oder einer Ordnung festgelegt ist. Dies gilt nicht für den Stellvertreter eines Mitglieds eines Rechtsorganes.
4. Die Rechtsorgane sowie deren Mitglieder haften nicht für Schäden, die durch ihre Entscheidungen oder Unterlassungen entstehen.

Nr. 43

§ 7 Zusammensetzung und Zuständigkeit der Spruchorgane der Bezirke

1. Die Spruchorgane der Bezirke bestehen aus:
 - a) dem Vorsitzenden des Bezirkssportgerichts als Einzelrichter,
 - b) dem Vorsitzenden des Bezirkssportgerichts der Junioren als Einzelrichter,
 - c) im Bedarfsfalle können die Bezirke durch den Bezirkstag einen weiteren Sportrichter wählen. Diesem können nach Maßgabe eines Geschäftsverteilungsplans Einzelrichteraufgaben übertragen werden,
 - d) der Spruchkammer: diese besteht aus dem Vorsitzenden des Bezirkssportgerichts als Vorsitzenden, dem Vorsitzenden des Bezirkssportgerichts der Junioren und einem Aktiv-Schiedsrichter, der keinem Schiedsrichterorgan angehören darf, als Beisitzer. In den Bezirken mit einem zusätzlichen Sportrichter wirkt dieser, außer in Jugendsachen, anstelle des Vorsitzenden des Bezirkssportgerichts der Junioren als Beisitzer mit.
In Bezirken mit einem zusätzlichen Sportrichter tritt in Jugendsachen der stellvertretende Vorsitzende des Bezirkssportgerichts der Junioren an die Stelle des Vorsitzenden des Sportgerichts der Junioren, wenn die Jugendsache nach dem Geschäftsverteilungsplan in seine Zuständigkeit fällt.
2. In Verfahren gegen Vereine ist als weiterer Beisitzer ein Vereinsvertreter beizuziehen, der keinem Verwaltungsorgan des Verbandes angehören darf.
3. Die drei Schiedsrichterbeisitzer werden von der Schiedsrichterjahreshauptversammlung gewählt und sind vom Bezirkstag zu bestätigen. Die drei Vereinsbeisitzer werden vom Bezirkstag gewählt.
4. Die Spruchorgane der Bezirke sind zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der überbezirklichen Spruchorgane gemäß § 6 Ziffern 4 und 5 gegeben ist.
5. Der Einzelrichter ist zuständig für alle Verfahren gegen einen Schiedsrichter, soweit nicht die Zuständigkeit des Bezirksschiedsrichterausschusses nach § 6 SRO gegeben ist. Die Streichung oder befristete Sperre eines Schiedsrichters obliegt der Spruchkammer.
6. **Die Spruchkammer gemäß Ziffer 1 d) ist innerhalb des in Ziffer 4 festgelegten Rahmens zuständig für:**
 - a) Spielabbrüche,
 - b) Einsprüche gemäß § 15 Ziffer 2 b) und c),
 - c) Ausschreitungen und Schadenersatzforderungen,
 - d) Verbot der Ausübung des Traineramtes,
 - e) Verstöße gegen die allgemein anerkannten Grundsätze des Amateursports und anderwei-

Nr. 44

NEU: § 7a Zusammensetzung und Zuständigkeit der Kontrollstelle

1. Die Kontrollstelle besteht aus deren Leiter sowie den Bezirksvorsitzenden als Beisitzern
2. Die Kontrollstelle ist dazu berufen, die Einhaltung der Satzung, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen des Verbandes zu überwachen und bei Verstößen nach Durchführung einer Voruntersuchung ein Verfahren einzuleiten, soweit nicht bereits eine Meldung des Schiedsrichters über Vorkommnisse aus eigener Wahrnehmung nach § 22 Ziffer 3 vorliegt. Die Kontrollstelle ist zugleich zentrale Anlaufstelle für Gewalt-, Diskriminierungs- und Extremismussvorfälle.
3. Der Leiter der Kontrollstelle ist insbesondere berechtigt
 - a) gegen Entscheidungen der Spruchorgane erster Instanz nach § 14 Ziffer 4 Berufung zum Verbandsgericht einzulegen,
 - b) gegen die Wertung eines vom Verband angesetzten Spiels nach § 15 Ziffer 4 Einspruch zu erheben,
 - c) eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 18 Ziffer 1 beim Verbandsgericht zu beantragen,
 - d) einen Strafvorschlag nach § 30a zu unterbreiten.
 - e) ein Verfahren einzustellen.In allen übrigen Fällen legt der Leiter der Kontrollstelle die Akten dem zuständigen Spruchorgan zur Entscheidung vor.

Nr. 45

§ 14 Berufung

1. Gegen Entscheidungen der Spruchorgane erster Instanz ist Berufung zum Verbandsgericht zulässig.
2. Die Berufung ist schriftlich innerhalb von sieben Tagen ab Zustellung des Urteils schriftlich oder per E-Mail ins SBFV-Postfach beim Spruchorgan erster Instanz oder beim Verbandsgericht mit Begründung einzureichen.
3. Innerhalb dieser Frist ist die Berufungsgebühr auf ein Konto des Verbandes einzuzahlen. Der Nachweis der rechtzeitigen Einzahlung ist dem Verbandsgericht gegenüber zu erbringen. Dies gilt nicht, wenn der Verein am Abbuchungsverfahren teilnimmt.
4. Das Recht der Berufung steht nur dem durch die Entscheidung unmittelbar Betroffenen sowie dem ~~Verbandspräsidenten~~ **Leiter der Kontrollstelle** zu. Die Berufung ~~des Verbandspräsidenten~~ **des Leiters der Kontrollstelle** ist spätestens eine Woche nach dem letzten Spieltag der durch das Urteil betroffenen Staffel einzulegen und zu begründen. Eine Berufungsgebühr entfällt.
5. Die gegen ein Urteil eingelegte Berufung kann beschränkt werden. Nur insoweit unterliegt das Urteil einer Nachprüfung durch das Verbandsgericht.

...

Nr. 46

§ 15 Einspruch

1. Gegen die Wertung eines vom Verband angesetzten Spiels können die an diesem Spiel beteiligten Vereine Einspruch erheben. Sämtliche Einspruchsgründe müssen innerhalb der Einspruchsfrist geltend gemacht sein, andernfalls können sie keine Berücksichtigung finden.
2. Ein Einspruch kann mit folgender Begründung erhoben werden:
 - a) Mitwirkung eines nicht spiel- oder einsatzberechtigten Spielers bei der gegnerischen Mannschaft. Der Spieler ist namentlich zu bezeichnen.
 - b) Schwächung der eigenen Mannschaft durch einen während des Spieles eingetretenen Umstand, der unabwendbar war und mit dem Spiel und der dabei erlittenen Verletzung in keinem Zusammenhang steht.
 - c) ~~Regel~~Verstoß des Schiedsrichters **gegen Spielregeln, Ordnungen oder Ausführungsbestimmungen**, wenn der ~~Regel~~Verstoß die Spielwertung als verloren oder unentschieden mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat.
3. Der Einspruch ist beim Vorsitzenden des Sportgerichts einzulegen. Die Bestimmungen des § 14 Ziffer 2 und 3 gelten entsprechend. Bei Pokal-, Auf- und Abstiegs-, Relegations- sowie Entscheidungsspielen beträgt die Einspruchsfrist jedoch nur zwei Tage. Die Einspruchsfrist beginnt am Tag nach

dem Spiel.

4. In den Fällen der Ziffer 2 a - außer in den Fällen der §§ 11, 11a, 11b, 12 und 14 SpO - steht das Recht des Einspruchs auch des ~~spielleitenden Stelle~~ **Leiters der Kontrollstelle** nach Rücksprache mit dem zuständigen Staffelleiter bis spätestens eine Woche nach dem letzten Spieltag der durch die Mitwirkung des Spielers betroffenen Staffel zu. In diesem Fall ist eine Berufungsgebühr nicht zu entrichten. Im Falle des § 15 Ziffer 2 b und c ist auf Wiederholung zu erkennen.

Nr. 47

§ 18 Wiederaufnahme des Verfahrens

1. Nach Rechtskraft eines Urteils können die davon unmittelbar Betroffenen, das erkennende Spruchorgan sowie ~~der Verbandspräsident~~ **der Leiter der Kontrollstelle** die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen. Der Antrag ist beim Verbandsgericht einzureichen, das über die Zulässigkeit zu entscheiden hat.
2. Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist nur zulässig, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden oder der Nachweis der Arglist erbracht wird. Tatsachen und Beweismittel gelten nur dann als neu, wenn sie nachweislich ohne Verschulden des Antragstellers vor Rechtskraft des Urteils ihm nicht bekannt geworden sind oder nicht rechtzeitig vorgebracht werden konnten.

...

Nr. 48

§ 23 Anhörung von Betroffenen

Vor Urteilsfällung ist dem Beschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Platzverweisen, ~~fehlenden Pässen~~ **fehlendem Nachweis der Spielberechtigung** und sonstigen Vorkommnissen, die dem betroffenen Verein bekannt geworden sind, ist das zuständige Rechtsorgan nicht verpflichtet, den Beschuldigten zur Stellungnahme aufzufordern. Der betroffene Verein kann sich unaufgefordert innerhalb von drei Tagen zum Vorfall äußern. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme, wird das Urteil ohne Anhörung erlassen.

Nr. 49

§ 24 Besorgnis der Befangenheit

Ein Mitglied eines Rechtsorgans kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der die Unparteilichkeit in Frage stellt. Über einen Ablehnungsantrag entscheidet das jeweilige Rechtsorgan. Gegen den Beschluss, der dem Antrag nicht stattgibt, ist Beschwerde zulässig; **Die Beschwerde ist binnen einer Woche nach Zugang des Beschlusses beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts einzureichen, der abschließend entscheidet.** ~~über sie entscheidet der Verbandsgerichtsvorsitzende endgültig.~~

Nr. 50

§ 28 Beweisaufnahme

1. Art und Umfang der Beweisaufnahme wird vom Vorsitzenden des Rechtsorgans bestimmt. Die Betroffenen können die Vernehmung bestimmter Zeugen beantragen. Hierbei ist anzugeben, zu welchem Beweisthema die Zeugen gehört werden sollen. Im Verfahren nach der Disziplinarordnung ist einem solchen Antrag stattzugeben. Ehrenworte und eidesstattliche Versicherungen sind nicht zulässig.
2. Es gelten folgende Beweisregeln:
 - a) für Vorgänge, die der Schiedsrichter selbst beobachtet hat, ist seine Aussage grundsätzlich maßgebend,
 - b) für Vorgänge, die der Schiedsrichter nicht beobachtet hat, ist die Aussage von beauftragten Schiedsrichterassistenten **und Schiedsrichterbeobachtern** ~~und~~ **sowie** neutralen Ausschussmitgliedern grundsätzlich maßgebend,
 - c) neben den Zeugen gemäß Ziffer 2 a) und b) sind auch andere Zeugen zugelassen.
3. **Videoaufzeichnungen und Lichtbilder können ergänzend herangezogen werden. Die Beweisre-**

geln nach Ziffer 2 bleiben davon unberührt. In begründeten Ausnahmefällen können Videoaufzeichnungen und Lichtbilder zur alleinigen Grundlage einer Entscheidung gemacht werden, wenn keine Zeugen zur Verfügung stehen und eine Manipulation der Videoaufzeichnungen oder Lichtbilder ausgeschlossen erscheint.

4. Soweit der Schiedsrichter einen Vorgang im Rahmen seiner Strafgewalt wahrgenommen und regeltechnisch beurteilt hat, ist diese Bewertung bindend und kann nicht durch andere Beweismittel angegriffen werden (Tatsachenentscheidung).

Nr. 51

NEU: § 30a Strafvorschlag

1. Soweit in den Fällen des VI. Abschnitts (Strafen gegen Vereine) eine Geldstrafe bis zu 250 Euro angemessen und ausreichend erscheint, kann der Leiter der Kontrollstelle dem Betroffenen einen entsprechenden Strafvorschlag unterbreiten. Die Vorschriften der §§ 23 bis 25 und 31 gelten entsprechend. Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt.
2. Der Strafvorschlag wird nach § 30 Ziffer 1 und 2 zugestellt. Der Betroffene kann den Strafvorschlag binnen einer Woche nach Zustellung durch Erklärung in Textform annehmen. Die Erklärung ist an die Kontrollstelle zu richten und führt unmittelbar zur Rechtskraft des Strafvorschlags. § 103 gilt entsprechend. Nimmt der Betroffene den Strafvorschlag nicht oder nicht fristgerecht an, legt die Kontrollstelle die Akten unverzüglich dem zuständigen Spruchorgan vor.

Nr. 52

§ 33 Nichtantreten zu einem vom Verband angesetzten Spiel oder Turnier oder Zurückziehung einer Mannschaft

1. a) Das Nichtantreten zu einem Verbandsspiel oder einem vom Verband angesetzten Pokalspiel auf Bezirksebene (ohne Bezirksliga) oder das Nichtantreten zu einem Turnier wird mit einer Geldstrafe von € ~~75~~**100,00** bis € 800,00 (**Jugend: € 75,00 bis € 800,00**) geahndet. Außerdem ist diesem Verein das Spiel als verloren zu werten. Darüber hinaus kann er verpflichtet werden, ein Freundschaftsspiel innerhalb bestimmter Frist auszutragen oder Schadensersatz zu leisten.
 - b) Das Nichtantreten zu einem Verbandsspiel oder einem vom Verband angesetzten Pokalspiel unter Beteiligung der Bezirksliga wird mit einer Geldstrafe von mindestens € ~~400~~**125,00** bis € 800,00 (**Jugend: € 100,00 bis € 800,00**) geahndet.
 - c) Das Nichtantreten zu einem Verbandsspiel oder einem vom Verband angesetzten Pokalspiel unter Beteiligung der Landesliga oder Verbandsliga wird mit einer Geldstrafe von mindestens € ~~450~~**175,00** bis € 800,00 (**Jugend: € 150,00 bis € 800,00**) geahndet.
2. Tritt der Gastverein nicht an, muss er das Rückspiel auf dem Platz des Gegners austragen, es sei denn, dass der begünstigte Verein die Austragung des Rückspiels beim Gegner wünscht.
 3. Der Verein, der zu einem Verbands- oder Verbandspokalspiel nicht angetreten ist, hat dem anderen Verein den hierdurch entstandenen Schaden (einschließlich Einnahmeausfall) zu ersetzen.
- Zieht ein Verein eine Mannschaft nach Einstellung der verbindlichen Terminliste ins DFBnet zurück, wird er mit einer Geldstrafe von € ~~25~~**100,00** bis € 500,00 (**Jugend: € 50,00 bis € 500,00**) bestraft.

Nr. 53

§ 34 Verzicht auf die Austragung eines vom Verband angesetzten Spiels oder Turniers

1. Verzichtet ein Verein auf die Austragung eines vom Verband angesetzten Spiels oder Turniers, so kann die Mindeststrafe gemäß § 33 Ziffer 1 a) auf € **75,00** (**Jugend: € 50,00**) ermäßigt werden. Im Falle des § 33 Ziffer 1 b) beträgt die Mindeststrafe dann € **100,00** (**Jugend: € 75,00**), im Falle des § 33 Ziffer 1 c) € **150,00** (**Jugend: € 125,00**). Im Übrigen gelten die Rechtsfolgen des Nichtantretens zu einem Verbandsspiel mit der Maßgabe, dass beim Rückspiel der jeweilige Platzverein die Schiedsrichterkosten zu tragen hat.
2. Ein Verzicht im Sinne von Ziffer 1 dieser Vorschrift liegt nur dann vor, wenn er so rechtzeitig erklärt wird, dass der spielbereite Verein und der Schiedsrichter nicht zum Spielort anreisen.

Nr. 54
§ 37 Fehlen von Spielerpässen, Werbegenehmigungskarte oder Vorlage nicht ordnungsgemäßer Spielerpässe oder Nichteinsendung des Spielerpasses bei Vereinswechsel
Fehlen des Nachweises der Spielberechtigung oder des Lichtbildes im DFBnet, Verstoß gegen die Pflichten aus § 16 Ziffer 1.4 SpO
<ol style="list-style-type: none"> 1. Das Fehlen des Nachweises der Spielberechtigung oder eines Lichtbildes im DFBnet eines Spielerpasses, der Genehmigung der Werbung oder der Spielgemeinschaft oder der Gastspielerlaubnis oder die Vorlage eines nicht ordnungsgemäßen Spielerpasses wird mit einer Geldstrafe von € 10,00 geahndet. 2. Bei Fehlen von mehr als fünf Nachweisen der Spielberechtigung Spielerpässen oder mehr als fünf Lichtbilder beträgt die Höchststrafe € 50,00. 3. Erteilt ein Verein die Informationen nicht auch nicht nach Berechnung der Gebühr und Festsetzung einer weiteren Frist durch die Geschäftsstelle gemäß § 16 Ziffer 1.4 SpO Sendet ein Verein bei einem Vereinswechsel den Spielerpass nicht gemäß § 16 Ziffer 1.4 Satz 6 SpO ein oder beantragt er nicht rechtzeitig einen Aktivpass gemäß § 10 Ziffer 2.4 SpO, wird er mit einer Geldstrafe von € 15 30,00 bis € 50,00 bestraft.

Nr. 55
§ 41 Ausschreitungen
<ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Verein, dessen Spieler, Offizielle, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer und weitere Personen Ausschreitungen auf eigenem oder fremdem Platz verursachen, insbesondere durch das Abbrennen von Pyrotechnik jeglicher Art, wird mit einer Geldstrafe von € 50,00 bis € 800,00 bestraft. 2. Außerdem kann auf Platzverbot, Platz- oder Spielsperre bis zu 6 Monaten und ggf. Platzaufsicht erkannt werden. 3. Im Wiederholungsfall oder in einem besonders schweren Fall kann Ausschluss aus dem Verband erfolgen.

Nr. 56
§ 47 Fälschen von Spielerpässen Fälschen von Spielerlisten oder sonstigen Unterlagen
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Fälschung von Spielerpässen Die Fälschung von Spielerlisten oder sonstigen amtlichen Unterlagen wird mit einer Geldstrafe von € 75,00 bis € 250,00 geahndet. 2. In schweren Fällen kann neben der Geldstrafe auch auf eine Vereinssperre von 2 bis 6 Monaten erkannt werden.

Nr. 57
§ 54 Spielen mit unzulässiger Werbung auf der Sportbekleidung ohne Genehmigung
Spielt ein Verein mit Werbung auf der Sportbekleidung, ohne die hierfür erforderliche Genehmigung eingeholt zu haben, wird er mit einer Geldstrafe von € 50,00 bis € 150,00 bestraft. Das Spielen mit unzulässiger Werbung wird mit einer Geldstrafe von € 50,00 bis € 500,00 bestraft.

Nr. 58
§ 69 Spielen ohne Spielberechtigung
<ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Spieler, der ohne Spiel- oder Einsatzberechtigung an einem Spiel teilnimmt, obwohl er deren Fehlen gekannt hat oder hätte erkennen müssen, kann mit einer Spielsperre bis zu 16 Pflichtspielen oder 6 Monaten bestraft werden. 2. Ein Spieler, der in einer in Konkurrenz spielenden niederen Mannschaft entgegen § 11 b SpO eingesetzt wird, ist nicht nach Ziffer 1 zu bestrafen.

Nr. 59
§ 70 Spielen während einer Sperre
<ol style="list-style-type: none"> 1. Nimmt ein Spieler an Spielen während einer gegen ihn laufenden Sperre einschließlich Vorsperre teil, wird er mit einer weiteren Spielsperre von 8 bis 16 Pflichtspielen oder 2 bis 6 Monaten belegt. 2. Wird ein gesperrter Spieler als Schiedsrichter, Schiedsrichterassistent oder Platzordner eingesetzt, so wird er mit einer Geldstrafe von € 100,00 belegt.
Nr. 60
§ 71 Teilnahme unter falschen Personalien
Nimmt ein Spieler vorsätzlich oder grob fahrlässig an einem Spiel unter falschen Personalien teil, wird er mit einer Spielsperre von 8 bis 16 Pflichtspielen oder 2 bis 6 Monaten belegt.
Nr. 61
§ 72 Beantragen einer Spielgenehmigung für mehrere Vereine oder vorzeitige Vertragsverhandlungen
<ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Spieler, der eine Spielgenehmigung für mehrere Vereine beantragt, wird mit einer Sperre von 8 bis 16 Pflichtspielen oder 2 bis 6 Monaten belegt. 2. Ebenso wird bestraft, wer als Vertragsspieler mit mehreren Vereinen Verträge abschließt. 3. Wer als Vertragsspieler mit einem anderen Verein einen Vertrag abschließt, wird mit einer Geldstrafe von € 100,- bis € 250,- bestraft, sofern sein Vertrag mit dem bisherigen Verein nicht abgelaufen ist oder nicht in den folgenden 6 Monaten ablaufen wird.
Nr. 62
§ 73 Unsportliches Verhalten
Unsportliches Verhalten wird mit einer Spielsperre von 1 bis 10 Pflichtspielen oder einer Woche bis drei Monaten bestraft. Sofern das Vergehen nicht mit einem endgültigen Feldverweis geahndet wurde, kann auch auf eine Geldstrafe von € 25,00 bis € 250,00 erkannt werden.
Nr. 63
§ 73a Manipulation durch Spieler
<ol style="list-style-type: none"> 1. Wer es als Spieler unternimmt, auf den Verlauf und/oder das Ergebnis eines Fußballspieles und/oder den sportlichen Wettbewerb durch unbefugte Beeinflussung einzuwirken in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vorteil zu verschaffen, macht sich der Spielmanipulation schuldig und wird mit einer Spielsperre von 12 bis 72 Pflichtspielen oder 4 Monaten bis 36 Monaten bestraft. 2. Dies gilt nicht, wenn durch die Verletzung einer Fußballregel beim Spiel oder im Zusammenhang mit diesem ausschließlich ein spielbezogener sportlicher Vorteil angestrebt wird. Die Möglichkeit einer Bestrafung nach anderen Bestimmungen bleibt in diesen Fällen unberührt.
Nr. 64
§ 74 Gefährliches Spiel
<ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Spieler, der gegen seinen Gegenspieler gefährlich spielt, ist mit einer Spielsperre von 2 bis 8 Pflichtspielen oder ½ Monat bis 2 Monaten zu belegen. 2. Gefährlich spielt, wer im Kampf um den Ball die notwendige Sorgfalt nicht beachtet.

Nr. 65
§ 75 Bedrohung oder Beleidigung
Bedrohung oder Beleidigung des Schiedsrichters, der Schiedsrichterassistenten, des Gegners, des Mitspielers oder der sonst am Spiel Beteiligten wird mit einer Sperre von 2 bis 32 Pflichtspielen oder ½ Monat bis 12 Monaten bestraft.
Nr. 66
§ 76 Rohes Spiel
<ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Spieler, der gegen seinen Gegenspieler roh spielt, ist mit einer Spielsperre von 4 bis 12 Pflichtspielen oder 1 bis 4 Monaten zu belegen. 2. Roh spielt, wer im Kampf um den Ball in rücksichtslosem Einsatz den Gegner verletzt oder gefährdet.
Nr. 67
§ 77 Nachtreten
<ol style="list-style-type: none"> 1. Nachtreten im Anschluss an den Kampf um den Ball wird mit einer Spielsperre von 4 bis 16 Pflichtspielen oder 1 bis 6 Monaten bestraft. 2. Ebenso wird ein Torwart bestraft, der nach einer Abwehr oder nach Aufnahme des Balles einen ihn angreifenden Gegner wegstößt
Nr. 68
§ 78 Tätlichkeit gegen Zuschauer, Gegenspieler, Schiedsrichter und andere Beteiligte
<ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Spieler, der gegen Zuschauer, am Spiel Beteiligte oder Gegenspieler tätlich wird, ist mit einer Spielsperre von 8 bis 56 Pflichtspielen oder 2 bis 24 Monaten zu belegen. 2. Begeht der Spieler eine Tätlichkeit gegen den Schiedsrichter oder anerkannte Schiedsrichterassistenten, so ist auf eine Spielsperre von 12 bis 72 Pflichtspielen oder 4 bis 36 Monaten oder auf Dauer zu erkennen. 3. Eine Tätlichkeit begeht, wer den Gegner, ohne im Kampf um den Ball zu sein, tätlich angreift oder beim Kampf um den Ball den Gegner absichtlich verletzt oder zu Fall bringt, ohne selbst den Ball spielen zu wollen. Eine Tätlichkeit ist auch anzunehmen, wenn Zuschauer, am Spiel Beteiligte, Schiedsrichter oder anerkannte Schiedsrichterassistenten tätlich angegriffen werden. Ebenfalls als Tätlichkeit ist das Spucken anzusehen.
Nr. 69
§ 79 Widersetzen gegen Anordnungen des Schiedsrichters
<ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Spieler, der sich den Anordnungen des Schiedsrichters widersetzt, wird mit einer Sperre von 2 bis 16 Pflichtspielen oder ½ Monat bis 6 Monaten bestraft. 2. Dasselbe gilt, wenn der Spielführer während oder nach dem Spiel dem Schiedsrichter gegenüber Auskünfte verweigert oder falsche Auskünfte gibt. 3. Sofern das Vergehen nicht mit einem endgültigen Feldverweis geahndet wurde, kann auch auf eine Geldstrafe von € 25,00 bis € 250,00 erkannt werden.
Nr. 70
§ 80 Verschulden eines Spielabbruchs
Verschuldet ein Spieler durch sein Verhalten einen Spielabbruch, so ist er mit einer Spielsperre von 4 bis 16 Pflichtspielen oder 1 bis 6 Monaten zu belegen.

Nr. 71
§ 81 Handspiel
Wird ein Spieler wegen Handspiels oder mehrfachen Handspiels endgültig des Feldes verwiesen, wird er mit einer Spielsperre bis zu 2 Pflichtspielen oder ½ Monat bestraft.

Nr. 72
§ 82 Unerlaubtes Spielfeldverlassen
Verlässt ein Spieler das Spielfeld ohne Genehmigung des Schiedsrichters (Unfall oder Verletzung ausgeschlossen) so wird er mit einer Spielsperre von 2 bis 8 Pflichtspielen oder ½ Monat bis 2 Monaten oder mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 50,00 belegt.

Nr. 73
§ 86a Sperre nach Pflichtspielen
<p>Erstreckt sich eine Zeitsperre vollständig oder teilweise über einen Zeitraum, in dem der Pflichtspielbetrieb ruht, kann eine Spielsperre nach Pflichtspielen verhängt werden. Die Sperre gilt gleichwohl auch für alle anderen Spiele bis zum Ablauf des Tages, an dem die im Urteil angegebene Zahl von Pflichtspielen erreicht wird.</p> <p>Die Ableistung erfolgt in den Pflichtspielen der Mannschaft, in der das Vergehen begangen wurde. Ist bei einem Vereinswechsel die Sperre noch nicht vollständig abgeleistet, zählen für die Restableistung die Spiele der ersten Mannschaft des neuen Vereins. § 16 Ziffer 1.2 der SpO bleibt unberührt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sperren werden grundsätzlich nach Pflichtspielen (§ 10 Ziffer 1.2 der Spielordnung) und nur in begründeten Ausnahmefällen nach Zeitablauf bemessen. Zeitsperren gelten für alle Mannschaften eines Vereins und auch für Freundschaftsspiele (§ 10 Ziffer 1.2 der Spielordnung). 2. Die Ableistung von Spielsperren erfolgt in den Pflichtspielen der Mannschaft, in der das Vergehen begangen wurde. Die Sperre gilt nur bei einem tatsächlich ausgetragenen Pflichtspiel als abgeleistet. Bis zur vollständigen Ableistung gilt die Sperre für sämtliche Pflicht- und Freundschaftsspiele eines Vereins. 3. Die Sperren können in begründeten Ausnahmefällen ganz oder teilweise auf die Teilnahme an Pflichtspielen beschränkt werden. 4. Wechselt ein Spieler den Verein, während er für eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen gesperrt ist, berechnet sich die Dauer der noch zu verbüßenden Sperrstrafe ab Erteilung des Spielrechts nach den Pflichtspielen der Mannschaft des aufnehmenden Vereins in der höchsten Spielklasse der jeweiligen Altersklasse. § 16 Ziffer 1.2 der Spielordnung bleibt unberührt.

Nr. 74
§ 88 Nicht ordnungsgemäße oder Unterlassen der Prüfung der Spielberechtigung der Passkontrolle
Die nicht ordnungsgemäße Durchführung oder Das Unterlassen der Prüfung der Spielberechtigung Passkontrolle wird mit einer Geldstrafe von € 25,00 geahndet.

Nr. 75
IX. und § 99 Überschriften
IX. Strafen gegen Trainer, Betreuer, Vereinsmitglieder, Anhänger und Mitglieder von Verbandsorganen weitere Personen
§ 99 Verfehlungen von Trainern, Betreuern, Vereinsmitgliedern und Anhängern Unsportliches Verhalten
<ol style="list-style-type: none"> 1. Unsportliches Verhalten von Spielern, Offiziellen, Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen, Mitgliedern, Anhängern, Zuschauern und weiterer Personen wird mit Geldstrafen von € 25,00 bis € 2.000,00 bestraft. Zusätzlich kann ein Platzverbot von einem ½ Monat bis 6 Monaten ausgesprochen werden. Jeder Verstoß gegen das Platzverbot wird mit einer Geldstrafe nicht unter € 100,00 bestraft.

Nr. 76
§ 99 Verfehlungen von Trainern, Betreuern, Vereinsmitgliedern und Anhängern Unsportliches Verhalten
<p>1. Unsportliches Verhalten weiterer Personen insbesondere von Spielern, Offiziellen, Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen, Mitgliedern, Anhängern, Zuschauern und weiterer Personen wird mit Geldstrafen von € 25,00 bis € 2.000,00 bestraft. Zusätzlich kann ein Platzverbot von einem ½ Monat bis 6 Monaten ausgesprochen werden. Jeder Verstoß gegen das Platzverbot wird mit einer Geldstrafe nicht unter € 100,00 bestraft.</p> <p>2. Handelt es sich um einen Trainer, so kann gegen ihn ein befristetes Verbot bis 24 Monaten zur Ausübung der Trainertätigkeit ausgesprochen oder sofern er im Besitz der C- und B-Lizenz ist, auf deren Entzug auf Dauer erkannt werden.</p> <p>3. Nichtlizenzierten Trainern, Betreuern und Vereinsmitgliedern kann die Ausübung von Vereinsämtern bis zu 24 Monate untersagt werden.</p> <p>4. Wer als Spieler mit Sperren nach dem VII. Abschnitt (Strafen gegen Spieler) belegt ist, darf während der Dauer der Sperre auch nicht als Trainer oder in sonstiger Funktion an Spielen teilnehmen, die vom Verband angesetzt sind. Trainer, gegen die ein befristetes Verbot zur Ausübung der Trainertätigkeit nach Ziffer 2 ausgesprochen worden ist, dürfen auch nicht als Spieler an Spielen teilnehmen, die vom Verband angesetzt sind. Verstöße werden nach Ziffer 1 bis 3 sanktioniert.</p>

Nr. 77
§ 102 Rückfall
<p>Wer sich innerhalb eines Jahres zwei Jahre nach rechtskräftiger Bestrafung wegen desselben oder eines gleichartigen Vergehens erneut schuldig macht, gilt als rückfällig. In diesen Fällen ist kann eine angemessene Strafverschärfung vorzunehmen vorgenommen werden.</p>

Nr. 78
NEU: § 103 Bewährung
<p>a) Sperren gegen Spieler, Spiel- und Platzsperren gegen Vereine, Platzverbote gegen Spieler, Offizielle, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer und weitere Personen sowie Geldstrafen oder Geldbußen können ganz oder nach teilweiser Verbüßung zur Bewährung ausgesetzt werden. Im Anwendungsbereich des § 102 kommt eine Aussetzung zur Bewährung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen in Betracht. Bei Feldverweisen kann eine Aussetzung der Sperre gegen Spieler zur Bewährung nur dergestalt erfolgen, dass eine Mindestsperre von einem Pflichtspiel bzw. einer Woche erhalten bleibt.</p> <p>b) Eine Aussetzung soll mit geeigneten Auflagen verbunden werden. Auflagen sind geeignet, wenn sie in einem Zusammenhang zum Anlass der Bestrafung stehen, beispielsweise die Teilnahme an Seminaren oder Kursen zur Bekämpfung von Aggressionen bei Tätlichkeiten oder Ausschreitungen.</p> <p>c) Die Dauer der Bewährung ist zu befristen. Die Frist soll zwischen 3 und 24 Monaten betragen.</p>

Nr. 79
§ 103 104 Haftung

ÄNDERUNGEN DER FINANZORDNUNG

Nr. 80

§ 2 Haushaltsplan

1. Der Haushaltsplan bildet die Grundlage jeder finanziellen Tätigkeit des SBFV. Er ist für jeweils ~~drei~~ **vier** Geschäftsjahre im Zeitraum zwischen den Verbandstagen auf Vorschlag des Vorstandes durch den Verbandstag zu genehmigen.

...

Nr. 81

§ 11 Beiträge, Gebühren, ~~Kosten~~

1. Zur Aufbringung der für die Aufrechterhaltung des Geschäfts- und Spielbetriebes notwendigen finanziellen Mittel kann der SBFV erheben:
 - a) Beiträge
 - aa) Verbandsbeitrag:
~~Dieser wird gestaffelt nach der Spielklasse der 1. Mannschaft der Herren des Vereins erhoben. Für jede weitere untere Mannschaft wird ein zusätzlicher Betrag festgesetzt.~~ **Dieser wird gestaffelt nach der Spielklasse der 1. & 2. Mannschaft der Herren sowie der 1. Mannschaft der Frauen des Vereins erhoben. Für jede weitere untere Mannschaft wird ein zusätzlicher Betrag festgesetzt.**
 - ab) ~~Versicherungsbeitrag~~ **Beitrag des Badischen Sportbundes**
Dies ist der ~~Eigenanteil an der Kollektiv-Sport-Unfallversicherung vom Badischen Sportbund~~ **festgesetzte Mitgliedsbeitrag**
 - ac) Beiträge für besondere Zwecke
 - b) ~~Gebühren und Kosten~~
Gemäß ~~Gebühren-, Kosten-~~ und Beitragsverzeichnis
 - c) Spielabgaben
Von den Einnahmen bestimmter Spiele können Abgaben erhoben werden. Die Spielabgaben, die in die Zuständigkeit des DFB oder SFV fallen, richten sich nach den Bestimmungen des DFB bzw. SFV.
2. ~~Beiträge, und Gebühren und Kosten~~ sowie Spielabgaben werden entsprechend den sich ergebenden Notwendigkeiten vom Vorstand festgesetzt und im amtlichen Teil der Internetadresse www.sbfv.de oder durch schriftliche oder elektronische Benachrichtigung veröffentlicht.
3. ~~Der Versicherungsbeitrag wird nach Maßgabe des jeweiligen Versicherungsvertrages vom Badischen Sportbund festgesetzt.~~

NEUFASSUNG DER EHRUNGSORDNUNG

Nr. 82

Neuer Wortlaut

§ 1 Präambel

Der Südbadische Fußballverband würdigt besondere Verdienste um den Fußballsport durch Ehrungen. Über jede Ehrung wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 2 Ehrungen für Verbandstätigkeit

- a) Ernennung zum Ehrenpräsidenten

Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten setzt neben besonders tatkräftiger Mitarbeit ein langjähriges Wirken als Präsident oder Vizepräsident des Verbandes voraus.

- b) Ernennung zum Ehrenmitglied

Zu Ehrenmitgliedern können Vorstandsmitglieder des Verbandes ernannt werden, die sich um den Fußballsport lange Jahre besonders verdient gemacht haben.

- c) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden seines Ausschusses bzw. seiner Kommission

Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden seines Ausschusses bzw. seiner Kommission setzt neben besonders tatkräftiger Mitarbeit ein langjähriges Wirken als Vorsitzender dieses Ausschusses bzw. dieser Kommission voraus.

- d) Verleihung der Verbandsehrennadel

Die Ehrennadel können Verbandsmitarbeiter erhalten, die fünf Jahre verdienstvolle Tätigkeit als Verbandsmitarbeiter in einem Bezirks- oder Verbandsausschuss oder 10 Jahre in anderen Bereichen geleistet haben.

- e) Verleihung der silbernen Verbandsehrennadel

Die silberne Ehrennadel können Verbandsmitarbeiter erhalten, die nach der Verleihung der Ehrennadel weitere fünf Jahre verdienstvolle Tätigkeit als Verbandsmitarbeiter geleistet haben.

- f) Verleihung der goldenen Verbandsehrennadel

Die goldene Ehrennadel können Verbandsmitarbeiter erhalten, die nach der Verleihung der silbernen Ehrennadel weitere fünf Jahre verdienstvolle Tätigkeit als Verbandsmitarbeiter geleistet haben.

- g) Ist die Gesamtzeit der Tätigkeit erfüllt, die vorgesehene Frist von fünf Jahren in den Fällen des § 2 Buchst. e) und f) jedoch nicht eingehalten, kann die Ehrung auch vorgenommen werden.

§ 3 Ehrungen für Vereinstätigkeit

- a) Verleihung der Verbandsehrennadel

Die Ehrennadel können ehrenamtliche Vereinsmitarbeiter erhalten, die zehn Jahre dem engeren Vorstand gemäß der geltenden Vereinssatzung angehören und nicht länger als drei Jahre ausgeschieden sind.

- b) Verleihung der silbernen Verbandsehrennadel

Die silberne Ehrennadel können ehrenamtliche Vereinsmitarbeiter erhalten, die nach der Verleihung der Ehrennadel weitere fünf Jahre dem engeren Vorstand gemäß der geltenden Vereinssatzung angehören und nicht länger als drei Jahre ausgeschieden sind.

- c) Verleihung der goldenen Verbandsehrennadel

Die goldene Ehrennadel können ehrenamtliche Vereinsmitarbeiter erhalten, die nach der Verleihung der silbernen Ehrennadel weitere fünf Jahre dem engeren Vorstand gemäß der geltenden Vereinssatzung angehören und nicht länger als drei Jahre ausgeschieden sind.

- d) Der zu Ehrende muss bereits eine entsprechende Ehrung seines Vereins erhalten haben.

- e) Ist die Gesamtzeit der Tätigkeit erfüllt, die vorgesehene Frist von fünf Jahren in den Fällen des § 3 Buchst. b) und c) jedoch nicht eingehalten, kann die Ehrung auch vorgenommen werden.

- f) Verleihung der Verbandsehrenurkunde

Die Ehrenurkunde können ehrenamtliche Vereinsmitarbeiter erhalten, die zehn Jahre verdienstvolle Tätigkeit an verantwortlicher Stelle des Vereins geleistet oder sich um den Fußballsport innerhalb des Vereins ganz besonders verdient gemacht haben und bei denen die Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrennadel nicht gegeben sind.

§ 4 Ehrungen für Vereine

Anlässlich ihrer 25-, 50-, 75- und 100-jährigen Vereinsjubiläen werden Vereine durch Verleihung des Ehrenbriefes ausgezeichnet.

§ 5 Ehrungen für Schiedsrichtertätigkeit

- a) Ernennung zum Ehrenmitglied der SR-Vereinigung
Zu Ehrenmitgliedern können Schiedsrichter ernannt werden, die sich um das Schiedsrichterwesen besonders verdient gemacht haben und mindestens zehn Jahre Mitglied im Verbands- oder 15 Jahre Mitglied im Bezirksschiedsrichterausschuss waren.
- b) Verleihung der Bezirksschiedsrichternadel für mindestens 10-jährige verdienstvolle und aktive Mitgliedschaft in der jeweiligen Schiedsrichtervereinigung.
- c) Verleihung der silbernen Bezirksschiedsrichternadel für mindestens 15-jährige verdienstvolle und aktive Mitgliedschaft in der jeweiligen Schiedsrichtervereinigung.
- d) Verleihung der silbernen Verbandsschiedsrichternadel für mindestens 20-jährige verdienstvolle und aktive Mitgliedschaft in der jeweiligen Schiedsrichtervereinigung.
- e) Verleihung der goldenen Verbandsschiedsrichternadel für mindestens 25-jährige verdienstvolle und aktive Mitgliedschaft in der jeweiligen Schiedsrichtervereinigung.
- f) Tätigkeiten als Lehrwart, Beobachter, Pate, Betreuer oder die Ausübung eines sonstigen, offiziell gewählten Amtes im Schiedsrichterwesen zählen als aktive Mitgliedschaft.
- g) Verleihung der goldenen Bezirksschiedsrichternadel
Diese Ehrung kann auch an Nichtmitglieder verliehen werden, die sich langjährig um das Schiedsrichterwesen oder den Fußballsport verdient gemacht haben.
- h) Verleihung des Ehrenbriefs für mindestens 40-jährige verdienstvolle und aktive Mitarbeit in der jeweiligen Schiedsrichtervereinigung bei Mitgliedern, bei denen die Voraussetzungen für die Ernennung zum Ehrenmitglied nicht gegeben sind.

§ 6 Ehrungen für Personen des öffentlichen Lebens

Personen des öffentlichen Lebens, die sich um den Fußballsport oder den Verband besondere Verdienste erworben haben, können mit dem Ehrenschild ausgezeichnet werden.

§ 7 Antragstellung

Anträge von Ehrungen sind von den Bezirksvorsitzenden oder den Verbandsausschuss- bzw. Verbandskommissionsvorsitzenden dem Verbandsvorstand einzureichen (mit Ausnahme von §5). Anträge von Vereinen sind zu den vom Verbandsvorstand festgesetzten Terminen bei den Bezirksvorsitzenden einzureichen. Das gleiche gilt für Anträge von Ausschussvorsitzenden für Mitarbeiter, die dem BFA, BJA oder BSA angehören.

§ 8 Ernennung und Verleihung

- a) Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten oder zum Ehrenmitglied des Verbandes erfolgt auf Vorschlag des Verbandsvorstandes durch den Verbandstag.
- b) Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden eines Ausschusses bzw. einer Kommission auf Verbandsebene erfolgt durch den Verbandsvorstand.
- c) Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden bzw. zum Ehrenbezirksjugendwart eines Bezirkes erfolgt durch den jeweiligen Bezirkstag.
- d) Die Ernennung zum Ehrenschiedsrichterobmann eines Bezirkes erfolgt durch die Hauptversammlung der jeweiligen Schiedsrichtervereinigung.
- e) Die Ernennung zum Ehrenmitglied der jeweiligen Schiedsrichtervereinigung erfolgt durch den Verbandsschiedsrichterausschuss.
- f) Die Verleihung der weiteren Schiedsrichterehrungen erfolgt durch den Verbandsschiedsrichterausschuss (§ 5 a, d und e) bzw. den Bezirksschiedsrichterausschuss (§ 5 b, c, h und i).
- g) Die Verleihung der übrigen Ehrungen erfolgt durch den Verbandsvorstand oder von durch den Verbandsvorstand beauftragten Personen.

§ 10 Besitzeugnis

Über die Verleihung der goldenen bzw. der silbernen Verbandsehrennadel wird ein Besitzeugnis ausgestellt. Die Inhaber der goldenen Ehrennadel haben zu allen Fußballveranstaltungen innerhalb des Verbandsgebietes, die Inhaber der silbernen Ehrennadel innerhalb ihrer Bezirke freien Eintritt. Ausgenommen von dieser Berechtigung sind Heimspiele der Lizenzspielermannschaften.

§ 11 Aberkennung von Ehrungen

Die Ehrungen können, soweit sie vom Verbandstag vorgenommen wurden, von diesem, im Übrigen vom Verbandsvorstand aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verband oder aus einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen oder wegen ehrenrührigen Handlungen

bestraft worden sind.